

An
den Vorstand der
HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG,
Sankt Pölten

Bericht über die unabhängige Prüfung des ESG Journals unter Bezugnahme auf die GRI Standards

Wir haben die Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit des zusammengefassten konsolidierten ESG Journals, welches unter Bezugnahme auf das Rahmenwerk der Global Reporting Initiative aufgestellt wurde, sowie den ergänzenden Offenlegungen im GRI-Index (im Folgenden "ESG-Journal") für das Geschäftsjahr 2023, bezeichnet als "ESG Journal der HYPO NOE zum Geschäftsbericht 2023", "GRI Index zum ESG Journal 2023 der HYPO NOE" und "ESG Supplement zum GRI Index" der

**HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG,
Sankt Pölten**

(im Folgenden auch kurz "HYPO NOE" oder "Gesellschaft" genannt),

durchgeführt.

Beurteilung

Auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen und der von uns erlangten Nachweise sind uns keine Sachverhalte bekanntgeworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass das ESG-Journal der Gesellschaft nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den ausgewählten Vorschriften gemäß den GRI Standards in der aktuellen Fassung (Option "unter Bezugnahme auf") aufgestellt wurde.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die ordnungsgemäße Aufstellung des ESG-Journals in Übereinstimmung mit den ausgewählten Berichtskriterien liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Die Gesellschaft wendet die Leitlinien zur Nachhaltigkeitsberichtserstattung der Global Reporting Initiative (GRI Standards) in der aktuellen Fassung in der Option "unter Bezugnahme auf" als Berichtskriterien an.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft umfasst zum einen die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur nichtfinanziellen Berichterstattung (insbesondere Auswahl der wesentlichen Themen) sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen zu einzelnen Nachhaltigkeitsangaben, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Zum anderen umfasst die Verantwortung die Konzeption, Implementierung und Aufrechterhaltung von Systemen, Prozessen und internen Kontrollen, um die Aufstellung einer Nachhaltigkeitsberichtserstattung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Angaben aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen und der von uns erlangten Nachweise eine Beurteilung darüber abzugeben, ob uns Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Annahme veranlassen, dass das ESG Journal der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen nicht mit den ausgewählten Vorschriften der GRI Standards in der aktuellen Fassung (Option "unter Bezugnahme auf") übereinstimmt.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des für derartige Aufträge geltenden International Standard on Assurance Engagements (ISAE 3000) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer begrenzten Sicherheit abgeben können.

Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, so dass dementsprechend eine geringere Sicherheit gewonnen wird. Trotz einer gewissenhaften Planung und Durchführung des Auftrags kann nicht ausgeschlossen werden, dass wesentliche Fehler, rechtswidrige Handlungen oder Unregelmäßigkeiten bei der nichtfinanziellen Berichterstattung unentdeckt bleiben.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasste insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Befragung von für die Wesentlichkeitsanalyse verantwortlichen Mitarbeitern auf Konzernebene, um ein Verständnis über die Vorgehensweise zur Identifizierung wesentlicher Nachhaltigkeitsthemen und entsprechender Berichtsgrenzen der Gesellschaft zu erlangen;
- Risikoeinschätzung, einschließlich einer Medienanalyse, zu relevanten Informationen über die Nachhaltigkeitsleistung der Gesellschaft in der Berichtsperiode;
- Einschätzung der Konzeption und der Implementierung von Systemen und Prozessen für die Ermittlung, Verarbeitung und Überwachung von Angaben zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, Achtung von Menschenrechten und Bekämpfung von Korruption und Bestechung, einschließlich der Konsolidierung der Daten;
- Befragungen von Mitarbeitern auf Konzernebene, die für die Ermittlung und Konsolidierung sowie die Durchführung der internen Kontrollhandlungen bezüglich der Angaben zu Konzepten, Risiken, Due Diligence Prozessen, Ergebnissen und Leistungsindikatoren verantwortlich sind;
- Einsichtnahme in ausgewählte interne und externe Dokumente, um zu bestimmen, ob qualitative und quantitative Informationen durch ausreichende Nachweise hinterlegt sowie zutreffend und ausgewogen dargestellt sind;
- Einschätzung der lokalen Datenerhebungs-, Validierungs- und Berichterstattungsprozesse sowie der Verlässlichkeit der gemeldeten Daten durch eine Stichprobenerhebung an zumindest einem ausgewählten Standort;
- Analytische Beurteilung der Daten und Trends der quantitativen Angaben für die im GRI-Index aufgeführten GRI Standards, welche zur Konsolidierung auf Konzernebene von allen Standorten gemeldet wurden;
- Einschätzung der Konsistenz der für die Gesellschaft anwendbaren Anforderungen der GRI Standards in der aktuellen Fassung (Option „unter Bezugnahme auf“) mit den Angaben und Kennzahlen im ESG Journal;
- Einschätzung der Gesamtdarstellung der Angaben durch kritisches Lesen des ESG Journals.

Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zB von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages. Darüber hinaus ist die Prüfung zukunftsbezogener Angaben, Vorjahreszahlen, Aussagen aus externen Dokumentationsquellen und Expertenmeinungen sowie Verweise auf weiterführende Berichterstattungsformate und die Homepage der Gesellschaft nicht Gegenstand unseres Auftrages. Ebenfalls nicht von unserer Prüfung umfasst sind die im ESG Journal enthaltenen Zitate.

Verwendungsbeschränkung

Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Der Veröffentlichung unserer Prüfbescheinigung gemeinsam mit dem ESG-Journal stimmen wir zu. Diese darf jedoch nur in der vollständigen und von uns bescheinigten Fassung erfolgen.

Auftragsbedingungen

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt Punkt 7 der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe zur Anwendung.

Wien

21. Februar 2024

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

qualifiziert elektronisch signiert:
Mag. Georg Blazek
Wirtschaftsprüfer

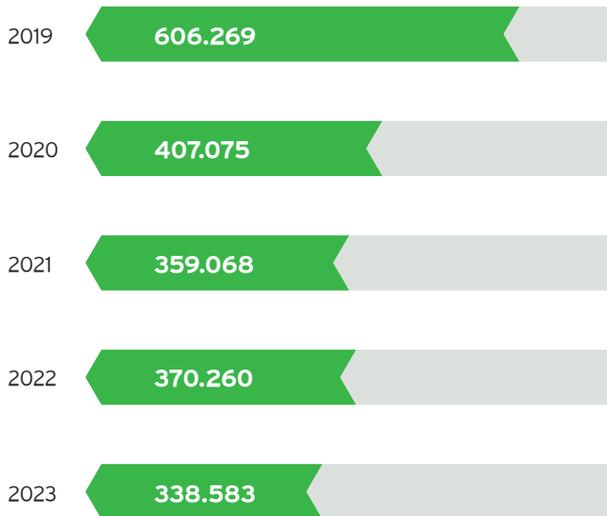


Für ein
gutes Klima

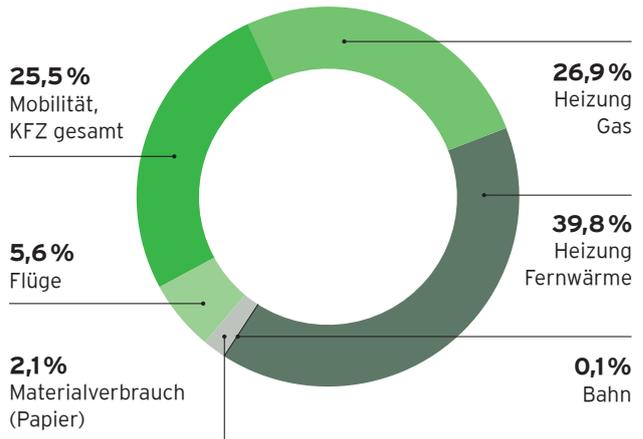
Kennzahlen des HYPO NOE Konzerns

CO₂-EMISSIONEN DER HYPO NOE

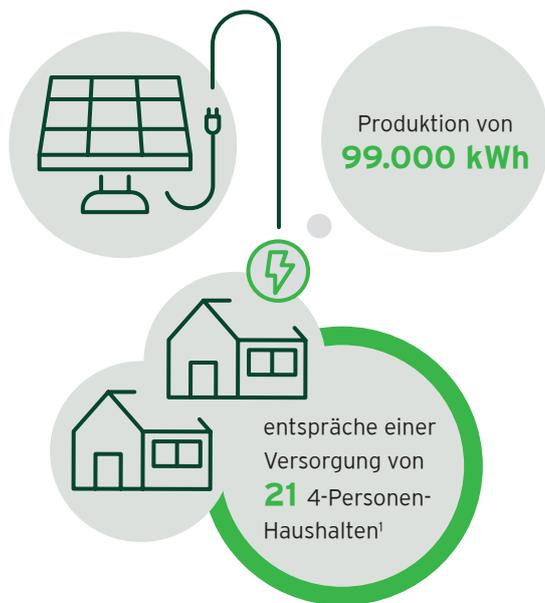
in kg CO₂-Äquivalente



AUFTEILUNG DER CO₂-EMISSIONEN



PV-ANLAGE DER HYPO NOE



Im Einklang mit ihrem Geschäftsmodell mit Fokus auf Infrastruktur- und Wohnbaufinanzierungen leistet die HYPO NOE einen erheblichen Beitrag zu den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, allen voran in den Bereichen nachhaltiger Städte und Gemeinden, Infrastruktur sowie Gesundheit und Wohlergehen. 74,8% des Finanzierungsvolumens leisten einen wesentlichen Beitrag zu den SDGs.

¹ Quelle: <https://secure.umweltbundesamt.at/co2mon/co2mon.html>

Inhalt

19



**2 Kennzahlen des
HYPO NOE Konzerns**

**4 Herausfordernd,
aber chancenreich**
Interview mit dem Vorstand

**6 Die ESG-Strategie
der HYPO NOE**
Drei Säulen der Nachhaltigkeit

8 Doppelte Wesentlichkeit
Nachhaltigkeitsreporting

**9 Wesentlichkeitsprozess
bei der HYPO NOE**

10 Auf grünem Kurs
Nachhaltige Produktpalette

11 Nachhaltige Veranlagung
Interview zum
Produkteinführungsprozess

12 Grüne Projekte
Innovatives Energiekonzept,
nachhaltiger Schulcampus

**14 Rahmenwerk für
nachhaltige Finanzierungen**
Green, Social und
Sustainability Guidelines

**15 Ethische Leitlinien und
Geschäftsgrundsätze**

16 Teamspirit und Frauenpower
Frauenförderung,
Babyfrühstück und Co.

18 In eigener Sache
Ziele, Inhalte, Reporting-Standards

**19 Gemeinsam feiern und
gemeinsam sporteln**
Die Aktivitäten des Betriebsrats

20 Fokus auf Regionalität
Das Sponsoring der HYPO NOE

**21 Menschenrechte und
Datenschutz**

22 Betriebsökologie
Das Energiemanagement der HYPO NOE

24 Verständlich erklärt
Die Umweltkennzahlen
des HYPO NOE Konzerns

26 Ökologischer Fußabdruck

27 Nachhaltigkeit als Programm
Aktuelle konkrete Maßnahmen

30 Ihre Ansprechpartner:innen

31 Impressum



22

Den gesamten
Geschäftsbericht
können Sie hier
downloaden:



ir.hyponoe.at

12



Auf nachhaltigem Kurs:
Marktvorstand und
Vorstandssprecher
Wolfgang Viehauser (r.)
und Marktfolgevorstand
Udo Birkner



Herausfordernd, aber chancenreich

NACHHALTIGES ENGAGEMENT. Marktvorstand und Vorstandssprecher Wolfgang Viehauser und Marktfolgevorstand Udo Birkner über das Potenzial der neuen ESG-Offenlegungsanforderungen für das ESG-Datenmanagement.

Im März 2018 hat die Europäische Kommission ihren Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums veröffentlicht. Seither sind zahlreiche Legislativpakete verabschiedet worden, allen voran umfangreiche Vorgaben zur Offenlegung. Nur Bürokratie oder auch Chance?
VIEHAUSER: Wir haben vor zehn Jahren unseren ersten Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht. Damals noch freiwillig und ohne gesetzliche

„Mit unserem Sustainability Bond Framework haben wir uns nun die Möglichkeit geschaffen, neben grünen künftig auch soziale Anleihen begeben zu können.“

Wolfgang Viehauser,
Marktvorstand und Vorstandssprecher

Vorgaben - aber bereits nach den internationalen Standards der Global Reporting Initiative. Diese jahrelange Erfahrung mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung hat uns bereits bei der Umsetzung des Nachhaltigkeits- und Diversitätsgesetzes 2017 geholfen. Jetzt hilft sie uns auch bei den neuen, erweiterten Offenlegungsanforderungen durch die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Größte Herausforderung ist aktuell die Noch-nicht-Verfügbarkeit von Daten. Es gibt beispielsweise keine öffentlich verfügbaren Energieverbrauchsdaten von Immobilien, trotzdem müssen wir den CO₂-Abdruck der von uns finanzierten Immobilien offenlegen. Für die neueren Immobilien bitten wir unsere Kund:innen, den Energieausweis zu übermitteln, aber für die älteren Finanzierungen müssen wir mit Annäherungsrechnungen arbeiten. Außerdem stehen noch kaum ESG-Daten von Unternehmen zur Verfügung, da die CSRD erst sukzessive auf Unternehmen, je nach Größe, ausgerollt wird. Insofern ja, die Umsetzung der neuen Vorgaben ist herausfordernd, ressourcen- und kostenintensiv.

BIRKNER: Die erweiterten Offenlegungspflichten sehen vor, dass sich Unternehmen entlang ihrer Wertschöpfungskette mit den tatsächlichen





» und potenziellen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt auseinandersetzen müssen. Ebenso sollen physische Nachhaltigkeitsrisiken, wie beispielsweise Extremwetterereignisse, im Rahmen der strategischen Ausrichtung berücksichtigt werden. Für uns Banken heißt das jedenfalls, dass künftig umfassendere Informationen zur Verfügung stehen und unsere Risikobewertung und Steuerung dementsprechend ergänzen können. Wir verstehen den EU-Aktionsplan als einen mehrstufigen, ineinandergreifenden Prozess, der sukzessive zu mehr Transparenz und Datenverfügbarkeit führen wird.

Was ist Ihr HYPO NOE Aktionsplan für die kommenden Jahre?

BIRKNER: Wir haben 2023 unseren Unternehmensentwicklungsprozess „Fokus 25“ in „Level 30“ übergeleitet. Man könnte auch sagen, „Level 30“ ist unser „Aktionsplan 2030“. Der Unternehmensentwicklungsprozess ist wieder partizipativ aufgesetzt. Gemeinsam mit unseren wichtigsten Stakeholder:innen, unseren Mitarbeiter:innen, entwickeln wir unser Unternehmen weiter. Dies geschieht in unterschiedlichen Formaten, wie Umfragen, Workshops, Klausuren oder Informa-

tionsveranstaltungen, abhängig von den Themenstellungen. Im Bereich ESG haben wir drei Kernelemente für die nächsten Jahre definiert. Und zwar den Aufbau von ESG-Know-how in der gesamten Organisation, den Aufbau einer umfangreichen und belastbaren ESG-Datenbasis und die maßgeschneiderte Begleitung und Unterstützung unserer Kund:innen bei der Realisierung ihrer ökologischen und sozialen Ziele.

VIEHAUSER: Immobilien sind der größte Energieverbraucher in Europa, sie verbrauchen 40 Prozent unserer Energie und verursachen 36 Prozent der CO₂-Emissionen¹. Für uns als Hypothekbank bedeutet das enorme Chancen, unseren Beitrag zu einem klimaneutralen Europa zu leisten. Genauso sehen wir großen Investitionsbedarf in erneuerbare Energien, Steigerung der Energieeffizienz und zur Anpassung an den Klimawandel. Für unsere Privatkund:innen haben wir deshalb den Sanierungsrechner und den „Grüner Leben Kredit“ sowie den „Grünen Wohnkredit“ entwickelt, für unsere Unternehmenskund:innen bieten wir den „Grünen Investitionskredit“ an. Der demografische Wandel stellt uns zusätzlich vor große Herausforderungen, vor allem im Gesundheitswesen und in der Pflege. Die Finanzierung der öffentlichen Hand ist eine Kernkompetenz der HYPO NOE. Mit unserem neuen Sustainability Bond Framework haben wir für uns nun die Möglichkeit geschaffen, neben grünen künftig auch soziale Anleihen begeben zu können, um eben diese Projekte gezielt am Kapitalmarkt refinanzieren zu können. ■

„Wir verstehen den EU-Aktionsplan als einen mehrstufigen, ineinandergreifenden Prozess, der sukzessive zu mehr Transparenz führen wird.“

**Udo Birkner,
Marktfolgevorstand**

¹ https://commission.europa.eu/news/focus-energy-efficiency-buildings-2020-02-17_de

Die ESG-Strategie der HYPO NOE

FEST VERANKERT. Die ESG-Strategie der HYPO NOE beruht auf drei Säulen: Finanzierung von Projekten mit gesellschaftlichem Mehrwert, verantwortungsvoller Umgang mit den Mitarbeiter:innen und Reduktion des eigenen ökologischen Fußabdrucks.

Bereits 2013 hat die HYPO NOE ihr Nachhaltigkeitsprogramm ins Leben gerufen. Das Thema Nachhaltigkeit ist daher seit Jahren integrativer Bestandteil der Geschäftsstrategie und Unternehmenskultur. Strenge ethische Leitlinien mit umfassenden Ausschlusskriterien stellen sicher, dass die HYPO NOE keine Projekte finanziert, die nicht mit ihrer nachhaltigen Ausrichtung vereinbar sind. Als klimaktiv Paktpartner 2030 hat sich die HYPO NOE außerdem CO₂-Reduktionsziele gesetzt.

Die HYPO NOE berichtet seit 2014 über die Fortschritte im Rahmen ihres Nachhaltigkeitsprogramms und orientiert sich dabei an den internationalen Leitlinien der Global Reporting Initiative. Mit dem Green Deal der Europäischen Union wurden nun eigene EU-Standards zur ESG-Offenlegung für Unternehmen entwickelt. Unternehmen sind künftig gefordert, das Thema ESG in ihrer gesamten Wertschöpfungskette zu berücksichtigen und dabei Auswirkungen, Risiken und Chancen in ihren Strategien abzubilden.

Ein eigens entwickeltes ESG-Ausbildungskonzept soll das Vorhandensein des nötigen Know-hows in den Fachbereichen für die Umsetzung regulatorischer Erfordernisse gewährleisten und die Basis für die laufende Weiterentwicklung der ESG-Strategie in der Managementebene schaffen. Das ressort- und abteilungsübergreifende ESG-Gremium zeichnet für die Koordinierung und Steuerung der ESG-Strategie verantwortlich, fungiert als Dreh- und Angelpunkt für die Integration von ESG-Themen und dient als Beratungsgremium für den Vorstand. Die operativen Agenden des ESG-Gremiums werden im Team Rating/ESG wahrgenommen. Um die Durchdringung im gesamten Unternehmen zu gewährleisten, wurden ESG-Verantwortliche in den Fachabteilungen ernannt.

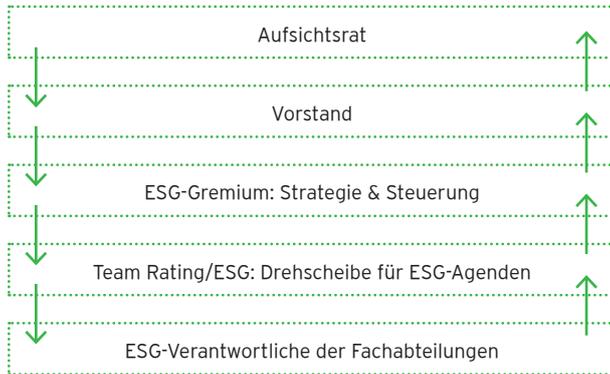


Marlene Lechner, ESG-Expertin im Strategischen Risikomanagement, über Nachhaltigkeitsrisiken:

„Sogenannte ‚transitorische Risiken‘ entstehen durch den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft, etwa durch die Einführung einer CO₂-Steuer, Änderungen in den Bauordnungen oder ein geändertes Konsumverhalten. Physische Klimarisiken ergeben sich aus den Folgen der Klimaveränderung, vor allem Extremwetterereignisse, wie Hochwasser, Dürren oder Stürme. Die Bewertung und Steuerung physischer und transitorischer Nachhaltigkeitsrisiken gewinnt durch den Klimawandel zusehends an Bedeutung. Physische als auch transitorische Risiken können zu einer Abwertung von Vermögenswerten führen. Daher müssen Banken im Rahmen ihres Risikomanagements diese Risiken berücksichtigen.“



**ORGANISATORISCHE VERANKERUNG
DES THEMAS ESG**



**WAS BEDEUTET
EIGENTLICH „ESG“?**
Das Kürzel steht für „Environment, Social, Governance“ und bezeichnet somit die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit, nämlich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.

Die ESG-Strategie der HYPO NOE

Die ESG-Strategie ist auf drei Säulen aufgebaut:

1. Finanzierungen mit gesellschaftlichem Mehrwert
2. Agieren als verantwortungsvolle Arbeitgeberin
3. Reduktion des eigenen ökologischen Fußabdrucks



¹ <https://www.hyponoe.at/ueber-uns/nachhaltigkeit#c320>

² <https://ir.hyponoe.at/?elD=dumpFile&t=f&f=22146&l=de&token=71525345176840b3113d2f312bf887bd261516ca>

Doppelte Wesentlichkeit

NACHHALTIGKEITSREPORTING. Das Konzept der „doppelten Wesentlichkeit“ ist ein zentrales Element für die künftige Berichterstattung im Bereich Nachhaltigkeit.

Bereits im Jahr 2013 startete die HYPO NOE ihr Nachhaltigkeitsprogramm, seit 2014 berichtet sie über ihre Ambitionen und Fortschritte im Bereich Nachhaltigkeit. Die wesentlichen Themen werden seither einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen. 2022 wurde erstmals das Prinzip der „doppelten Wesentlichkeit“ angewandt. Neben dem Impact der Geschäftstätigkeit der HYPO NOE wird nun auch das finanzielle Risiko bewertet. Darunter versteht man die Auswirkungen der Nachhaltigkeitsthemen auf die Entwicklung, Leistung und Position der Organisation. Dabei fließen unter anderem Inputs von Mitarbeiter:innen, Kund:innen oder Investor:innen ein. Regelmäßige Kund:innen- und Mitarbeiter:innumfragen sowie der Austausch mit Stakeholder:innen bilden dabei ebenso eine wichtige Grundlage. Die Grafik zeigt die primären Stakeholder:innen der HYPO NOE, die vollständige Auswahl ist im GRI-Index auf Seite 2 abgebildet.

WESENTLICHE THEMEN UND HANDLUNGSFELDER IM ÜBERBLICK

-  **Ökonomische Performance**
-  **Energie und Klimaschutz**
-  **Regionale Verantwortung**
-  **Anti-Korruption und Compliance**
-  **Attraktive Arbeitgeberin**
-  **Verständliche, sichere und nachhaltige Finanzprodukte**
-  **Verantwortungsvolle Finanzierungen**



Wesentlichkeitsprozess bei der HYPO NOE

Für die Identifikation und Bewertung der wesentlichen Handlungsfelder sind sowohl die aus dem Geschäftsmodell und dem Unternehmen selbst resultierenden Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft relevant (Impact/Inside-out) als

auch die externen Entwicklungen, die zu möglichen finanziellen Risiken für das Unternehmen führen können (Risiko/Outside-in). Der implementierte Managementansatz und die Due-Diligence-Prozesse tragen diesen Chancen und Risiken Rechnung.

Die nachfolgende Darstellung zeigt exemplarisch die Chancen, Risiken, Managementansätze und Due-Diligence-Prozesse für das Handlungsfeld „**Verantwortungsvolle Finanzierungen**“.

CHANCEN/IMPACT	RISIKEN/BEISPIELE	MANAGEMENTANSÄTZE	DUE DILIGENCE
Umleitung der Finanzströme hin zu mehr Relevanz für Nachhaltigkeit	Rechtsrisiken / Beispiele Klimaklagen gegen den Staat mit dem Ziel, die Gesetzgebung zu einer besseren Umsetzung von Klimaschutz zu verpflichten; Klimaklagen gegen Unternehmen, um die von ihnen verursachten Umwelt- und Klimaschäden zu beheben oder ihre Treibhausgasemissionen zu reduzieren	Kontinuierliche Überprüfung der ethischen Leitlinien und Geschäftsgrundsätze mit Positiv- und Negativkriterien Entwicklung grüner und sozialer Produkte wie Grüne Linie, Immokredit 60+ oder Umweltzeichen-zertifizierte Produkte	Nachhaltigkeitsratings
Nachhaltigkeitsklassifizierung des Kreditgeschäfts (Taxonomie)			Risikoinventur
Reduktion der Umweltauswirkungen (z. B. Flächenversiegelung, Treibhausgasemissionen, Kreislaufwirtschaft)	Reputationsrisiko / Beispiele Boykottaufrufe von Konsument:innen aufgrund von Nachhaltigkeitsrisiken oder Vertrauensverlust von Kund:innen beispielsweise durch Greenwashing	Fortlaufende Weiterentwicklung des Wissensstandes zu ESG-Themen Geschäftsmodell: Finanzierung von Wohnbauförderdarlehen, Großwohnbau, energieeffizienten Gebäuden und Sanierungen sowie sozialer Infrastruktur	Klimastresstests
Schaffung von leistbarem Wohnraum			Heat Map CO ₂ -Exponiertheit
Unterstützung der Energiewende	Wirtschaftliches Risiko / Beispiele Vertrauensverlust am Kapitalmarkt durch Ratingverschlechterung oder Verschlechterung der Finanzkennzahlen aufgrund von strategischen Fehlentscheidungen		ESG-Branchenscoring
Steigerung der Stabilität des Finanzsektors			SDG-Mapping
Impulse für nachhaltige Wirtschaft	Kreditrisiko / Beispiele Verschlechterung der Bonität der Vertragsparteien aufgrund von schlagend werdenden physischen oder transitorischen Risiken, wie beispielsweise Ernteausschlag oder ein geändertes wirtschaftliches oder rechtliches Umfeld		Internes ESG-Gremium
	Nachhaltigkeitsrisiken / Beispiele (physisch und transitorisch) Risiken, die durch den Klimawandel entstehen, wie Extremwetterereignisse oder neue regulatorische Vorgaben oder ein Paradigmenwechsel und damit einhergehendes geändertes Konsumverhalten		

MANAGEMENTANSATZ

- Fokus auf Finanzierung der öffentlichen Hand, Immobilien und Unternehmenskunden
- Ethische Leitlinien und Geschäftsgrundsätze
- Entwicklung grüner Produkte
- Messung, Bewertung und Steuerung von ESG-Risiken
- Regulatory Monitoring (ESG)
- ESG-Gremium und Nachhaltigkeits-Arbeitsgruppe
- Partizipation von Mitarbeiter:innen
- Lebensphasengerechtes Arbeiten
- Compliance-Richtlinien und verpflichtende Schulungen

Auf grünem Kurs

NEUZUGANG. 2023 hat die HYPO NOE die bestehende Produktpalette der Grünen Linie mit dem Grüner Leben Kredit erweitert. Der Grüne Wohnkredit wurde adaptiert.

Plattform

Seit Sommer 2023 steht die Plattform für nachhaltige Finanzprodukte „birds of trust“³ Verbraucher:innen zur Verfügung. Diese neue Plattform bietet kostenlos eine einfache Übersicht über alle nachhaltigen Finanzprodukte (wie etwa Giro- und Sparkonten, Fonds, Kredite, Versicherungen) am österreichischen (Online-)Markt. Gestartet wurde zunächst mit nachhaltigen Giro- und Sparkonten. Im Vorfeld haben sich die CEO und Gründerin der Plattform, Heidrun Kopp, und Sabrina Maurer, ESG-Expertin der HYPO NOE, über die grüne Produktlinie der HYPO NOE ausgetauscht. Ziel war, eine bestmögliche Transparenz über die von der HYPO NOE angebotenen Produkte zu gewährleisten. Die Plattform bietet nicht nur einen

raschen Überblick über die angebotenen nachhaltigen Finanzprodukte, sondern stellt zusätzlich auch die wichtigsten Informationen rund um diese Produkte zur Verfügung. Die grünen Giro- und Sparkonten der HYPO NOE sind mit dem Umweltzeichen UZ 49 vom Bundesministerium für Klimaschutz zertifiziert, das als wichtiges Kriterium für birds of trust - Plattform für nachhaltige Finanzprodukte gilt.



Heidrun Kopp
(CEO, birds of trust)

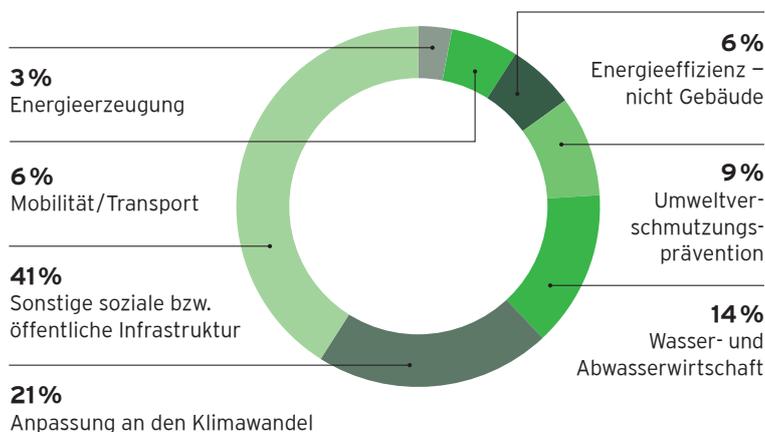
„Der Weg in eine ehrlich nachhaltige Finanzwirtschaft ist noch ein langer. Gehen wir ihn gemeinsam und nutzen wir dafür alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.“

Grüner Leben Kredit und Grüner Wohnkredit

Energie sparen, Kosten senken und Klima schützen ist seit Oktober 2023 bei der HYPO NOE mit dem neuen Grüner Leben Kredit¹ möglich. Die Energiewende ist längst in den eigenen vier Wänden der Menschen angekommen und die Verknappung der fossilen Brennstoffe sorgt für immer höher werdende Ausgaben. Mit dem neuen Grüner Leben Kredit werden Investitionen rund um die Immobilie finanziert, wie zum Beispiel Förderung von thermischen Sanierungen, Errichtung von Solarthermie- und PV-Anlagen oder Umrüstungen weg von fossilen Heizsystemen. Weiters wurden die Richtlinien des Grünen Wohnkredits² adaptiert, somit können die Kund:innen von noch mehr Vorteilen (wie zum Beispiel einer reduzierten Kreditkontoführungsgebühr) profitieren.

VERWENDUNG DER GRÜNEN EINLAGEN IN PROZENT⁵

Die Guthaben der grünen Giro- und Sparkonten werden zweckgewidmet zur Finanzierung von nachhaltigen Projekten mit Schwerpunkt sozialer Infrastruktur eingesetzt.



WUSSTEN SIE, DASS ...

... der WWF im November 2023 im Rahmen einer Analyse über den österreichischen Bankenmarkt die HYPO NOE als eine der wenigen Banken hervorgehoben hat, die für energieeffizienzsteigernde Sanierungsmaßnahmen konkrete finanzielle Anreize bieten?⁴

¹ <https://www.hyponoe.at/private/gruener-wohnkredit#c4593>

² <https://www.hyponoe.at/private/gruener-wohnkredit#c7010>

³ birds of trust - Plattform für nachhaltige Finanzprodukte, <https://www.birdsoftrust.com/Home>

Instagram-Account: <https://www.instagram.com/birdsoftrust/>

⁴ <https://www.wwf.at/wwf-analyse-sanierungswillige-bei-banken-heiss-begehrt/#:~:text=Laut%20einer%20Umfrage%20unter%20den,finanzierten%20Geb%C3%A4ude%20implementiert%20zu%20haben.>

⁵ per 30.06.2023: https://www.hyponoe.at/fileadmin/OE/Vertriebsstrategie/Konten/Gruene_Linie/Gruene_Konten_Berichterstattung_per_30.6.2023_HYPO_NOE.pdf

Wie Produkte geboren werden

IM GESPRÄCH. Carina Sickinger (Produktmanagerin Spar, Giro und Electronic Banking) über den Produkteinführungsprozess bei der HYPO NOE.

Frau Sickinger, wie läuft eine Produkteinführung bei der HYPO NOE ab?

Wie immer fängt alles mit einer Idee an, diese kommen von unterschiedlichen Bereichen, etwa direkt vom Team der Abteilung Produkte und Services, von den Vertriebsabteilungen oder auch direkt vom Vorstand. Wird die Idee bei der Erstbeurteilung für gut befunden, startet die Abteilung Produkte und Services mit der Initialisierung des Produkteinführungsprozesses. Im Entwicklungsschritt wird das benötigte Know-how gebündelt und ein Grobkonzept erstellt. Es folgt eine Phase der Evaluierung mit einem Kick-off-Meeting, Terminen, Prüfungen und Checklisten. Können alle erforderlichen Punkte erfüllt werden, erstellen die zuständigen Kolleg:innen einen Vorstandsantrag, bei dem alle erforderlichen Genehmigungen und die Freigabe eingeholt werden. Schlussendlich wird das Produkt technisch

angelegt, Dokumentationen und Marketingunterlagen werden erstellt und die Produkteinführung wird kommuniziert. Der Prozess dauert meistens zwei bis fünf Monate. Es ist immer eine große Sache für mich, wenn ich an der Entwicklung beteiligt bin. Ich bin auch sehr stolz, wenn das neue Produkt dann am Markt ist.

Welche Abteilungen wirken bei einer Produkteinführung mit?

Bei jeder Einführung gibt es ein Kernteam und ein erweitertes Kernteam. Einen wichtigen Part nimmt dabei die Rechtsabteilung ein, das neue Produkt muss im Umfang unserer Bankkonzession gedeckt sein und alle erforderlichen Berechtigungen und Genehmigungen müssen vorliegen, dies ist ein sehr zeitaufwendiger Prozess. Die Datenschutzbeauftragte prüft alle datenschutzrechtlichen Erfordernisse und die IT-Abteilung ist für die technische Infrastruktur verantwortlich. Weitere beteiligte Abteilungen sind Revision, Compliance, Treasury, Strategisches Risikomanagement, Meldewesen, der Retailbereich, Marketing und der Vorstand. ■



Carina Sickinger,
Produktmanagerin
HYPO NOE

„Es ist immer eine große Sache für mich, wenn ich an der Entwicklung beteiligt bin.“

Nachhaltige Veranlagung bei der NÖVK¹

Die HYPO NOE Landesbank ist zu 49 Prozent an der NÖ Vorsorgekasse AG (NÖVK) beteiligt. Diese verwaltet per 31.12.2023 756,9 Millionen Euro an Abfertigungsgeldern. Die NÖVK setzt auf ein Nachhaltigkeitskonzept, das das Thema Nachhaltigkeit sowohl in der gesamten Veranlagung als auch im Unternehmen beinhaltet. Nachhaltigkeit umfasst in der NÖVK auch soziale Themen. So wurde die NÖVK als erstes Finanzinstitut für ihre neu gestaltete, barrierefreie Homepage mit dem WACA-Siegel in Silber ausgezeichnet und durch das Land NÖ über das Institut BhW (Bildung hat Wert) als „Vorbild Barrierefreiheit 2023“ gekürt. Bei der jährlichen

Nachhaltigkeitsprüfung der österreichischen Vorsorgekassen durch die ÖGUT (Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik) erlangte die NÖVK bereits zum 6. Mal in Folge die höchste Zertifizierungsstufe GOLD. Die NÖVK hat als zweite Vorsorgekasse 2016 die United Nations Principles for Responsible Investment (UN PRI) unterzeichnet, weiters bekennt sie sich durch den Montréal Pledge zur jährlichen Messung des CO₂-Fußabdrucks. Zentrale Ziele der NÖVK sind die stetige aktive Förderung der nachhaltigen Entwicklung im Rahmen ihrer Möglichkeiten und die Einbindung von Klimazielen in ihre Veranlagungspolitik. ■



Karin Schlemailer,
Vorstandsmitglied NÖVK

„Ich freue mich sehr, dass die HYPO NOE schon längere Zeit im Team des Nachhaltigkeitsausschusses der NÖVK dabei ist und uns mit ihrer Expertise unterstützt.“



¹ Mehr Informationen zu den Nachhaltigkeitsaktivitäten der NÖVK auf der Website unter <https://www.noevk.at/ueber-die-noevk/nachhaltigkeit>



Die nachhaltige Energieversorgung in diesem Wohnprojekt in Pöckau wird mit einem Grünen Investitionskredit der HYPO NOE finanziert.

Sonnenstrom für Wohnprojekt

GRÜNER INVESTITIONSKREDIT. Die HYPO NOE finanziert in Kärnten für den Unternehmenskunden Greeninfra GmbH ein innovatives GREEMER Energieprojekt für 49 Haushalte.

Als auf einem ehemaligen Bauernhofareal in Pöckau (Nähe Villach) neun Holz-Wohnhäuser samt Bio-Badeteich geplant wurden, war den Projektträgern klar: Die Energieversorgung sollte ebenso nachhaltig sein. Den Auftrag dafür erhielt die Greeninfra GmbH. Das 2022 von Vitaliy Kryvoruchko und Leopold Reymaier gegründete Infrastrukturunternehmen für erneuerbare Energien holte sich zur Finanzierung die HYPO NOE ins Boot. „Das ist eines der ersten Projekte, das wir mit dem neuen Grünen Investitionskredit finanzieren konnten“, freut sich Kore Brozović, die für die HYPO NOE heimische Unternehmen betreut: „Die Nachfrage war absolut da, jetzt können wir hier mit unseren Kund:innen einen kleinen Beitrag zum Klima-

schutz leisten.“ Beim Angebot an die Greeninfra GmbH – eine Zwischenfinanzierung der Förderungen und ein langfristiger Kredit – stellten die sich ständig ändernden Energiepreise laut Brozović eine große Herausforderung dar.

ERNEUERBARE-ENERGIE-GEMEINSCHAFT

Das GREEMER Projekt (steht für Green Energy E-Mobility E-Storage & Real Estate) versorgt die insgesamt 49 Wohnungen mit Strom aus PV-Anlagen, um damit Wärmepumpen und E-Ladestationen zu betreiben. Batteriespeicher erhöhen den Nutzen für die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft und gewährleisten zudem bei einem Blackout die Versorgungssicherheit. ■

GRÜNER INVESTITIONSKREDIT

Seit Ende 2022 bietet die HYPO NOE Unternehmenskund:innen einen Grünen Investitionskredit für Vorhaben an, die nachweislich einen Beitrag zu den sechs Umweltzielen der EU leisten. Die HYPO NOE möchte damit die Transformation in eine klimaneutrale Wirtschaft unterstützen. Die Finanzierungen müssen entweder den Anforderungen des HYPO NOE Sustainability Bond Frameworks' oder den technischen Kriterien der grünen EU-Taxonomie entsprechen.

Vitaliy Kryvoruchko & Leopold Reymaier (Greeninfra GmbH/ GREEMER):

„Die HYPO NOE hat das innovative Konzept und das ökonomische Potenzial, das in der Kombination der Technologien steckt, auf Anhieb erkannt und in eine solide Projektfinanzierungsstruktur gegossen. Wir freuen uns schon auf weitere Projekte.“

¹ <https://ir.hypnoe.at/?eID=dumpFile&f&f=22575&l=de&token=c8deceee090f21936613cd85bccf876c50f2f708>

Nachhaltiger Schulcampus im Ländle

VORZEIGEPROJEKT. Die Finanzierung nachhaltiger Bildungsprojekte zählt seit jeher zu den Kernkompetenzen der HYPO NOE. Der Schulbau in Hittisau (Vbg.) war aus mehreren Gründen außergewöhnlich.

„Im Bildungsbereich ist ohnehin kein Projekt wie das andere, aber Hittisau war eine ganz besondere Herausforderung“, sagt Michael Jager, langjähriger Kundenbetreuer der HYPO NOE für Öffentliche Finanzierungen. Schließlich umfasste das Megaprojekt („mein größtes bisher“) die energieeffiziente Generalsanierung der alten Mittelschule sowie den Neubau von zwei Holzgebäuden samt riesiger PV-Anlage – und das, wie Jager betont, „mitten in der Corona-Zeit und nicht gerade ums Eck“. Dementsprechend hoch war die Zahl an Telefonaten und Mails zwischen Jager und dem Hittisauer Bürgermeister Gerhard Beer, der als Obmann des Schulerhalterverbands auch die drei beteiligten Gemeinden Hittisau, Riefensberg und Sibratsgäll unter einen Hut bringen musste.

In zweieinhalbjähriger Bauzeit entstand bis Ende 2023 unter Federführung von Architekt Matthias Bär ein Schulcampus mit einer Volks- und Mittelschule sowie einem Polytechnikum. Finanziert wurde das Projekt (Gesamtvolumen: 33 Millionen Euro netto) neben Förderungen und Rücklagen auch mit einem langfristigen Kommunalkredit der HYPO NOE. „Wir freuen uns natürlich sehr, dass wir die öffentliche Ausschreibung gewonnen haben. Bildungsprojekte haben schließlich einen hohen gesellschaftlichen Mehrwert und gleichzeitig werden durch den Schulcampus Hittisau auch noch zahlreiche Tonnen an CO₂ eingespart“, sagt Jager. ■



NACHGEFRAGT BEI ...
Gerhard Beer,
Bürgermeister Hittisau

Wie war die Zusammenarbeit mit der HYPO NOE?

„Aufgrund des für unsere Verhältnisse doch ordentlichen Finanzierungsvolumens war es uns wichtig, die Landschaft der Finanzierungsmöglichkeiten zu erweitern und den Blick auch in die Ferne zuzulassen. Mit der HYPO NOE haben wir eine sehr gute Wahl getroffen: Die Zusammenarbeit war äußerst angenehm, unkompliziert und zielorientiert. Das zuvorkommende und wertschätzende Miteinander hat mich beeindruckt.“

WUSSTEN SIE, DASS ...

... das Schulprojekt Hittisau neben dem sozialen auch einen ökologischen Mehrwert hat? Durch die Sanierung der alten Mittelschule werden beim Heizwärmebedarf pro Jahr 101.000 kWh oder 19,4 t CO₂-Äquivalente eingespart. Gemeinsam mit den hocheffizienten Neubauten wurde eine PV-Anlage mit einer Gesamtleistung von 170 Kilowatt-Peak installiert, die zum Klimaschutz beiträgt.

Lernort zum Wohlfühlen: Die neuen Schulbauten bestechen durch ihre warme, moderne Optik.



Rahmenwerk für nachhaltige Finanzierungen

TRANSPARENTE REGELN. Investor:innen erwarten zu Recht Nachvollziehbarkeit bei der Auswahl und Bewertung nachhaltiger Projekte. Die HYPO NOE trägt dem mit Richtlinien nach den Green, Social und Sustainability Guidelines der ICMA Rechnung.

Um den Herausforderungen durch Klima- und demografischen Wandel zu begegnen, bedarf es Investitionen in die öffentliche Infrastruktur, den Ausbau erneuerbarer Energien sowie die Steigerung von Energieeffizienz in den unterschiedlichsten Bereichen.

Der Immobiliensektor ist für rund 40 Prozent der CO₂-Emissionen in Europa verantwortlich¹, um die Pariser Ziele zu erreichen, ist daher die energetische Sanierung von Immobilien von zentraler Bedeutung. Die HYPO NOE kann hier mit ihrem Fokus auf die Finanzierung der öffentlichen Hand, Immobilien und Unternehmen einen wesentlichen Beitrag leisten. Um Kund:innen bei der Umsetzung ihrer ökologischen und sozialen Ziele bestmöglich zu unterstützen, wurde die Grüne Produktlinie geschaffen.

Einen Teil dieser nachhaltigen Projekte refinanziert die HYPO NOE am Kapitalmarkt mittels nachhaltiger Anleihen. Mittlerweile beläuft sich das Volumen der Green Bonds der HYPO NOE auf 1,5 Milliarden Euro. Die Nachfrage am Kapitalmarkt nach grünen Anleihen ist nach wie vor steigend und bietet daher Emittent:innen die Möglichkeit, Fundingvorteile zu lukrieren². Investor:innen erwarten allerdings Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei Auswahl und Bewertung der Projekte. Die International Capital Market Association (ICMA)³,

ein Branchenverband internationaler Kapitalmarktteilnehmer:innen, hat sogenannte Green, Social und Sustainability Guidelines entwickelt. Ziel dieser Richtlinien ist, ebendiesen Anforderungen internationaler Investor:innen Rechnung zu tragen.

Die Richtlinien regeln Mittelverwendung, Bewertung und externe Verifizierungen. Das Rahmenwerk der HYPO NOE⁴ zur Begebung nachhaltiger Anleihen entspricht diesen Green, Social und Sustainability Guidelines der ICMA. Bestätigt wurde die Einhaltung der ICMA-Richtlinien mittels Second Party Opinion (SPO)⁵ der internationalen ESG-Ratingagentur ISS ESG. Die jährliche Impact-Bewertung⁶ der begebenen nachhaltigen Anleihen und die unabhängige Prüfung durch Externe⁷ sind ebenso auf der Website der HYPO NOE veröffentlicht. ■

¹ Quelle: https://commission.europa.eu/news/focus-energy-efficiency-buildings-2020-02-17_de

² Quelle: <https://www.weforum.org/agenda/2023/11/what-are-green-bonds-climate-change/> und <https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/scpwps/ecb.wp2728~7baba8097e.en.pdf>

³ <https://www.icmagroup.org/sustainable-finance/the-principles-guidelines-and-handbooks/>

⁴ <https://ir.hyponoe.at/?eID=dumpFile&t=f&f=22575&l=de&token=c8deceee090f21936613cd85bccf876c50f2f708>

⁵ <https://ir.hyponoe.at/?eID=dumpFile&t=f&f=22574&l=de&token=4b30ed9cf965a7143124fc64807c720ee3a85374>

⁶ <https://ir.hyponoe.at/?eID=dumpFile&t=f&f=22146&l=de&token=71525345176840b3113d2f312bf887bd261516ca>

⁷ <https://ir.hyponoe.at/?eID=dumpFile&t=f&f=22145&l=de&token=b2ab6e3880dd7fbffa919ea5bc4e616ea1efaf>

⁸ <https://www.iss-corporate.com/solutions/esg-solutions/second-party-opinion/>

SECOND PARTY OPINION (SPO)

Um den grünen, sozialen oder nachhaltigen Verwendungszweck der finanzierten Projekte nachzuweisen, lassen Emittent:innen, entsprechend den Richtlinien der ICMA, eine sogenannte Second Party Opinion (SPO) erstellen. Dafür prüfen externe Gutachter:innen (SPO-Provider), ob Emittent:innen die ICMA-Marktstandards im Rahmen der Begebung nachhaltiger Emissionen einhalten. Der SPO-Provider erstellt ein Gutachten, das auf der Website veröffentlicht wird. Die SPO der HYPO NOE wurde von ISS ESG erstellt und ist auf der Website der HYPO NOE⁵ und von ISS ESG⁸ veröffentlicht.

RICHTLINIEN FÜR DIE BEGEBUNG VON NACHHALTIGEN ANLEIHEN

In ihren Richtlinien für Green, Social und Sustainability Bonds sieht die ICMA vier Kernkomponenten für das Rahmenwerk nachhaltiger Anleihen vor:

1. Beschreibung der Verwendung der Emissionserlöse
2. Beschreibung der Prozesse der Projektbewertung und -auswahl
3. Management der Erlöse
4. Berichterstattung über den positiven Impact der Projekte

Das Rahmenwerk und die Berichterstattung müssen extern geprüft sein. Das Rahmenwerk⁴ sowie die aktuelle Berichterstattung⁶ der HYPO NOE über den positiven Impact sind auf der Website veröffentlicht.

GRÜNE UND SOZIALE KATEGORIEN DER HYPO NOE

- Energieeffiziente Gebäude
- Erneuerbare Energie und Steigerung der Energieeffizienz
- Projekte zur Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltiger Transport
- Abfall- und Abwassermanagement
- Forst- und Landwirtschaft
- Leistbares Wohnen
- Gesundheit und Bildung

Ethische Leitlinien und Geschäftsgrundsätze

Die HYPO NOE hat klare ethische Leitlinien und Geschäftsgrundsätze für ihre Geschäftstätigkeit festgelegt. Auf diese Weise stellt die Bank sicher, dass nur Geschäftsbeziehungen eingegangen werden, die mit ihrer Philosophie und Nachhaltigkeitsausrichtung vereinbar sind. Die HYPO NOE gewährleistet durch diese Richtlinien, dass keine Finanzierungen widersprechen, getätigt werden und darüber hinaus im Zweifel von kontroversen Finanzierungen – egal, ob aus sozialer oder ökologischer Sicht – abgesehen wird.

Die ethischen Leitlinien und Geschäftsgrundsätze bestehen aus den Positiv- und Ausschlusskriterien und bilden die Grundlage der Geschäftsabwicklung innerhalb der HYPO NOE. Die HYPO NOE fördert mit den Positivkriterien in ihrer Geschäftstätigkeit jene Themenfelder, die aus Sicht des Unternehmens den größten gesellschaftlichen Nutzen liefern. Die Ausschlusskriterien stellen die Themenfelder dar, die in der Geschäftstätigkeit zum Schutz der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Die Leitlinien sind ebenfalls Bestandteil der internen Richtlinien zur Kreditvergabe. ■

POSITIVKRITERIEN



Schaffung von Wohnraum



Umweltschutz



Kunst und Kultur



Soziale Infrastruktur



Bildung



Geringer CO₂-Ausstoß



Nachhaltige Energie

AUSSCHLUSSKRITERIEN



Atomkraft



Kriegführende Staaten



Tierversuche



Zerstörung der Umwelt



Verletzung von Rechten



Gentechnik (GVO)



Waffen und Gewalt



Korruptionsverdacht



Tabak



Pornografie und Prostitution



Kohle



Bergbau



Rita Jakusch,
Bereichsleiterin
Generalsekretariat,
Personal und Recht:

„Wir sind stolz darauf, mit der HYPO NOE zu den Leading Employers und damit zu den top 1 Prozent der besten Arbeitgeber:innen in Österreich zu gehören. Wir investieren aus Überzeugung in unsere Mitarbeiter:innen, die resilienter und zufriedener und damit erfolgreich sind!“¹

¹ <https://www.leading-employers.org/de/certified-companies/hypo-noe/>

Teamspirit und Frauenpower

LEBENSPHASENGERECHTES ARBEITEN. Den Herausforderungen des demografischen Wandels begegnet die HYPO NOE mit zahlreichen Initiativen. Dabei setzt sie auf Partizipation, Weiterbildung und bedürfnisgerechte Arbeitszeitmodelle. Die Mitarbeiter:innen wissen das zu schätzen.

Mitarbeiter:innenpartizipation nimmt im Unternehmensentwicklungsprozess der HYPO NOE eine zentrale Rolle ein. Neben Informationsveranstaltungen oder Workshops werden regelmäßig alle Mitarbeiter:innen anonym befragt. Alle zwei bis drei Jahre findet eine große Mitarbeiter:innenumfrage, welche extern begleitet wird, statt. Themen wie Arbeitszufriedenheit, Betriebsklima, Arbeitsbedingungen, Führungsstile, ESG-Themen und Werte und Vision werden dabei abgefragt. Die Ergebnisse werden in den jeweiligen Bereichen und Abteilungen gemeinsam analysiert und Verbesserungsmaßnahmen entwickelt. Ob diese Maßnahmen umgesetzt wurden und den gewünschten Erfolg gebracht haben, ist wiederum Teil der nächsten Umfrage. Diese Möglichkeit, einen Beitrag zur Unternehmensentwicklung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu leisten, nutzen viele Mitarbeiter:innen. Die Rücklaufquote lag 2023 bei 85,9 Prozent!

Das Engagement der HYPO NOE spiegelt sich in zahlreichen Auszeichnungen, wie berufundfamilie, Leading Employer oder Employee Experience Champion wider.

Gleitzeit und Homeoffice

Die HYPO NOE bietet ihren Mitarbeiter:innen ein hohes Maß an Flexibilität, wie Gleitzeit, Homeoffice-Möglichkeit bis 50 Prozent, Aus- und Weiterbildungsangebote sowie Quereinstiege in andere Themenbereiche. Bei längerer Abwesenheit, wie Karenz, Krankheit oder Sabbatical, gibt die HYPO NOE ihren Mitarbeiter:innen die Möglichkeit, in stetigem Kontakt und Austausch mit ihren Kolleg:innen zu stehen. Babyfrühstücke oder aktives Karenzmanagement bieten Mitarbeiter:innen die Gelegenheit, sich auszutauschen, stets über Weiterentwicklungsmöglichkeiten informiert zu sein und ihren Wiedereinstieg optimal zu planen.

Das Babyfrühstück fand bereits zum dritten Mal statt, somit bleiben die Mitarbeiter:innen mit ihren Führungskräften stets im Austausch.



Frauenförderung

Die Förderung von Frauenkarrieren steht bei der HYPO NOE besonders im Fokus. Seit mittlerweile drei Jahren setzt das Frauennetzwerk Frauen@HYPONOE zahlreiche Initiativen um – mit dem erklärten Ziel, den Anteil an Frauen in der Führungsetage zu erhöhen. Kamingsgespräche und Vorträge dienen dem Hinterfragen tradierter Rollenbilder, Umfragen (anonym oder zielgerichtet) helfen, maßgeschneiderte Lösungen für HYPO NOE Mitarbeiterinnen zu entwickeln. Das Frauen-Mentoring-Programm bestärkt Mitarbeiterinnen darin, Führungspositionen zu übernehmen.

Mit Freude gemeinsam

In der HYPO NOE werden Teamevents und Teamklausuren genutzt, um den Zusammenhalt und das gegenseitige Verständnis füreinander zu stärken und für Abwechslung im Arbeitsalltag zu sorgen. Das gemeinsame Erlebnis stärkt den Teamgeist und kann helfen, Missverständnissen oder Konflikten im Büroalltag entgegenzuwirken. Genau aus diesen Gründen unterstützt die HYPO NOE die gemeinsamen Teamtage und das Beisammensein frei nach dem Motto „Gemeinsam arbeiten, gemeinsam lachen, gemeinsam feiern“.

Eine neue Initiative ist die Einführung der „Social Time“: Teams engagieren sich in einer karitativen Organisation gemeinsam für Menschen in schwierigen Lebensphasen. Diese Erfahrungen ermöglichen einen Perspektivenwechsel, fördern die Empathie – eine wichtige Eigenschaft für ein gutes Miteinander – und stärken den Teamspirit. ■

Die Auszeichnungen der HYPO NOE

Leading Employer

Bei Leading Employers handelt sich um eine unabhängig durchgeführte Studie, die auf Millionen von Metadaten basiert. Insgesamt werden mehr als 40.000 Unternehmen in die Untersuchung einbezogen. Mitarbeiter:innenzufriedenheit, Arbeitsbedingungen, Werteverständnis, Umweltbewusstsein und Reputation fließen in die Bewertung ein. Die HYPO NOE wurde 2023 erneut als Leading Employer ausgezeichnet und zählt somit zu den top 1 Prozent der besten Arbeitgeber:innen in Österreich.

berufundfamilie

Das staatliche Gütezeichen für familienfreundliche Arbeitgeber:innen unterstützt die Unternehmen mit erfahrenen Unternehmensberater:innen im Rahmen der Zertifizierung bei der Umsetzung familienfreundlicher Maßnahmen. Diese werden von einer externen Zertifizierungsstelle geprüft. Durch ihre durchgeführten Maßnahmen und Verbesserungen erhielt die HYPO NOE die Re-Zertifizierung bis 2026.

Charta der Vielfalt

Die Initiative fördert die Wertschätzung gegenüber allen Mitgliedern der Gesellschaft – unabhängig von Geschlecht, Lebensalter, Herkunft, sexueller Orientierung, Weltanschauung oder Behinderung. In der HYPO NOE wird Diversität als Bereicherung gewertet, Diskriminierung hat keinen Platz. Aus diesem Grund hat die HYPO NOE die „Charta der Vielfalt“ unterzeichnet.

Employee Experience Champion

Der Award wird an Unternehmen verliehen, die ihren Mitarbeiter:innen die bestmögliche Employee Experience bieten. Die Bewertung basiert auf direktem Feedback und Ergebnissen von Mitarbeiter:innenumfragen. Die HYPO NOE hat 2023 den dritten Platz als Newcomer erzielt.



Die HYPO NOE ist stolz auf die Auszeichnung als Leading Employer.

In eigener Sache



DAS ESG JOURNAL

Mit dem vorliegenden ESG Journal stellt der gesamte HYPO NOE Konzern mit seinen strategischen Geschäftsfeldern seine Nachhaltigkeitsaktivitäten und -kennzahlen dar und erhöht damit die Transparenz des Unternehmens gegenüber seinen Stakeholder:innen. Die HYPO NOE möchte erreichen, dass ihre Stakeholder:innen verstehen, welche Produkte und Dienstleistungen das Unternehmen anbietet, welche Aufgaben für die Kund:innen erfüllt werden und was für die Zukunftsfähigkeit der Region geleistet wird.



BERICHTSUMFANG UND BERICHTSGRENZE

Das Journal bezieht auf konsolidierter Ebene den gesamten HYPO NOE Konzern mit ein. Eine detaillierte Auflistung ist im Jahresfinanzbericht unter www.hyponoe.at/ir ersichtlich.

Die Informationen beziehen sich vorrangig auf den österreichischen Markt. Ausnahmen sind direkt bei den entsprechenden Kapiteln und Kennzahlen angemerkt.



BERICHTSFORMAT

Das ESG Journal sowie der inkludierte GRI-Index stehen als PDF-Dokument unter www.hyponoe.at/nachhaltigkeit zur Verfügung.



BERICHTSZEITRAUM

Der Zeitraum der erhobenen Informationen und Kennzahlen umfasst das Jahr 2023 (1.1. bis 31.12.). Das Journal erscheint jährlich. Abweichungen sind direkt bei den entsprechenden Kennzahlen angegeben.



ANSPRECHPARTNER:INNEN

Für Fragen und Anmerkungen steht das Nachhaltigkeitsteam der HYPO NOE unter der E-Mail-Adresse nachhaltig@hyponoe.at zur Verfügung.



STANDARDS DER GLOBAL-REPORTING-INITIATIVE

Dieser Bericht wurde unter Bezugnahme auf die GRI-Standards erstellt: Das Journal wurde extern geprüft (siehe S. 31).

Auf www.hyponoe.at/nachhaltigkeit ist der Index mit den berichteten GRI-Standardangaben abgebildet.



BERICHTSINHALTE

Die Inhalte des Journals wurden nach dem Nachhaltigkeitskontext des Unternehmens, den Grundsätzen der Stakeholder:innen-Einbindung, der Wesentlichkeit und Vollständigkeit ermittelt und erstellt. Für eine Sicherstellung der Berichtsqualität wurde auf Ausgewogenheit, Vergleichbarkeit, Genauigkeit, Aktualität, Klarheit und Verlässlichkeit der Informationen und Daten geachtet. Allgemeine Informationen zum Unternehmen sind im Geschäftsbericht 2023 sowie im Konzernlagebericht 2023 angeführt, Hinweise dazu finden sich im Text.



BERICHTSPFLICHTEN NACH NADIVEG

Mit dem Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (kurz: NaDiVeG), das die EU-Richtlinie 2014/95/EU (NFI-Richtlinie) in nationales Recht umsetzt, sind große Unternehmen von öffentlichem Interesse ab 2017 verpflichtet, Informationen zum Umgang mit Umwelt- und Sozialbelangen zu berichten.

Zentrales Ziel der Richtlinie ist es, die Transparenz zu fördern sowie die Relevanz, Konsistenz und Vergleichbarkeit der gegenwärtig offengelegten nichtfinanziellen Informationen durch Ausbau und Präzisierung der bestehenden Anforderungen zu verbessern. Die HYPO NOE hat zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen im Lagebericht eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung erstellt. Das vorliegende ESG Journal liefert darauf aufbauend weiterführende Informationen und wurde unter Bezugnahme auf die GRI-Standards erstellt. ■

Gemeinsam feiern und gemeinsam sporteln

UND ACTION! Der Fokus der Liste Diversität von Franz Gyöngyösi liegt auf Gesundheit, Sport und Spaß.

Betriebsratsvorsitzender Franz Gyöngyösi und seine Liste Diversität wurden bei den Betriebsratswahlen 2023 erneut bestätigt und Franz Gyöngyösi hat sich wieder viel für die nächsten fünf Jahre vorgenommen. Bei der Zusammenstellung seines Teams baute Franz Gyöngyösi wieder auf Vielfalt und Expertise. Die

ersten Neuerungen wurden bereits umgesetzt, so wurde die HYPO NOE Sport-Sektion Laufen personell neu ausgerichtet und zusätzlich wurde die Sektion Yoga ins Leben gerufen. Beide Sektionen werden nun von Betriebsrät:innen betreut. Die Förderung von Gesundheit und Sport sind die zentralen Themen des Betriebsratsteams und kommen bei den Mitarbeiter:innen auch sehr gut an. Bei den Banklaufmeisterschaften, beim NÖ Frauenlauf und beim Vision Run konnte 2023 ein Teilnehmer:innenrekord von gesamt 84 laufbegeisterten Mitarbeiter:innen erzielt werden. Die Vorbereitungen des Visions Runs und auch die Feier danach fanden in der vom Betriebsrat gesponserten HYPO NOE Pagode statt. Auch der neue Yogakurs war schnell ausgebucht. Bei den HYPO Schimeisterschaften, die 2023 von der HYPO NOE ausgerichtet wurden, gab es ebenso eine noch nie dagewesene Teilnehmer:innenanzahl sowie viele Stockerplätze.



Der neue Yogakurs wird gut angenommen.

Der Betriebsrat der HYPO NOE

2023 fand die Liste Diversität bei den Betriebsratswahlen mit einer Wahlbeteiligung von über 74 Prozent erneut hohen Anklang. Der Frauenanteil im neu formierten Betriebsratsteam beträgt weiterhin 50 Prozent und die Reihenfolge der Liste erfolgte mittels Reißverschlussystem, um ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis sicherzustellen. Auch bei den vom Betriebsrat entsandten Mitgliedern für den Aufsichtsrat beträgt der Frauenanteil mittlerweile 50 Prozent.



Laufbegeistert: die Teilnehmer:innen des Frauenlaufs

Trachten-Spaß

Bereits zum dritten Mal organisierte der Betriebsrat der HYPO NOE im September ein Festzelt auf der Kaiserwiesn, wo zahlreiche Kolleg:innen teilnahmen. Dem Dresscode Tracht sind viele Kolleg:innen gefolgt und sorgten für Oktoberfeststimmung. Auch der vom Betriebsrat organisierte After-Work-Umtrunk auf der HYPO NOE Dachterrasse in der Wipplingerstraße fand regen Anklang. Die umfangreichen Planungen und die Organisation für den Betriebsausflug 2024 nach Salzburg laufen auf Hochtouren.



In Lederhose und Dirndl machte das Fest auf der Kaiserwiesn doppelt Spaß.



Im Betriebsratsteam gilt fifty-fifty.

Fokus auf Regionalität

SPONSORING. Das Marketing der HYPO NOE konzentriert sich auf umweltfreundliche und hochqualitative Erzeugnisse von nachhaltigen, regionalen Betrieben.



Soziales Engagement

Als führende Regionalbank Österreichs sieht sich die HYPO NOE auch bei ihrem sozialen Engagement in der Verantwortung. Über den gemeinnützigen Verein „Hilfe im eigenen Land“ wurden Menschen in Notsituationen unterstützt. Weiters konnte die HYPO NOE einer treuen Kundin bei der Anschaffung und Ausbildung eines Assistenzhundes finanziell unter die Arme greifen und bei einem Benefiz-Fußballturnier des Club NÖ Spenden einspielen. Beim jährlich traditionellen IT-Flohmarkt werden ausgeschiedene IT-Geräte an die Mitarbeiter:innen versteigert. Vom Erlös der Aktion wurde 2023 der Weiße Ring mit einer Spende unterstützt. Durch die Umstellung auf Desksharing fanden 500 Schreibtische und 300 IT-Geräte durch die Southeast European Cooperative Initiative (SECI) in der Ukraine neue Verwendung.



NACHGEFRAGT BEI ...
Petra Skala,
Marketingleiterin
der HYPO NOE

Wie wählen Sie geeignete Partner:innen für die Produktion Ihrer Werbemittel aus?

Uns sind regionale, umweltfreundliche und qualitativ hochwertige Produkte sehr wichtig, daher wählen wir unsere Partner:innen genau nach diesen Merkmalen aus. Wir unterstützen, wo immer es uns möglich ist, kleine regionale Erzeuger:innen aus der Umgebung, die mit ihren regionalen umweltfreundlichen und hochwertigen Produkten punkten. Auf diese Weise helfen wir auch mit, wertvolle Arbeitsplätze in der Region zu sichern.

Weltnaturerbe Wildnisgebiet Dürrenstein

Seit 2019 besteht die Unterstützungspartnerschaft zwischen der HYPO NOE und dem letzten Urwaldrest des Alpenbogens – dem Wildnisgebiet Dürrenstein. Nachdem die HYPO NOE ihre soziale, gesellschaftliche und ökologische Verantwortung wahrnimmt, wird eine langfristige Sponsoring- und Spendenstrategie verfolgt. Das Gebiet befindet sich im südwestlichen Niederösterreich im Bezirk Scheibbs und wurde 2017 zum ersten UNESCO-Weltnaturerbe in

Österreich erklärt. Das Betreten des vier Quadratkilometer großen Gebiets ist nach wie vor streng limitiert und nur an wenigen Terminen im Jahr möglich. Im Jahr 2021 wurde das Haus der Wildnis als Naturkompetenzzentrum erbaut, wo Besucher:innen ein ökologisches Grundwissen und Verständnis für die natürlichen Prozesse vermittelt wird. 2023 wurden die wertvollen Buchenwälder des steirischen Teilgebiets offizieller Bestandteil des Weltnaturerbes.

Weltspartag im Zeichen der Bienen

Das Thema der heurigen Weltspartagsgeschenke drehte sich um die wertvolle Ressource unserer Bienen. Für die Kund:innen gab es Honig der HYPO NOE Bienen vom Bio-Imker „Bienenfink“ und einen Propolis-Lippenbalsam. Die Teeliebhaber:innen erwartete eine Bio-Pausenteemischung der Firma Waldland. Die kleinen fleißigen HIPPO-Sparer:innen wurden mit einer weiteren Fortsetzung der HIPPO-Buchreihe des Autors Ferdinand Auhser überrascht. Die vierte Ausgabe des Kinderbuches wurde von einer Druckerei gedruckt, welche durch namhafte Umweltzeichen wie zum Beispiel das österreichische Umwelt-

zeichen und das FSC-Gütesiegel zertifiziert ist, und widmet sich der Geschichte der Bienen mit dem Titel „Hippo und der Bienen-Summ-mit“.



Menschenrechte und Datenschutz

IM BLICK. Der HYPO NOE Konzern nimmt als verantwortungsbewusstes Unternehmen die Einhaltung der Menschenrechte als Teil seines Selbstverständnisses wahr.

Angesichts der grundsätzlichen Möglichkeit, durch die Geschäftstätigkeit zu Menschenrechtsverstößen beizutragen, prüft der HYPO NOE Konzern seine Geschäftstätigkeit sowohl in Bezug auf die Einhaltung der geltenden Gesetze, Vorschriften sowie externer und interner Richtlinien als auch unter Berücksichtigung seiner internen „Ethischen Leitlinien und Geschäftsgrundsätze“. Im Berichtszeitraum sind zu diesem Thema keine Fälle von Verletzungen dieser Regelungen bekannt.

Der HYPO NOE Konzern tätigt keine Geschäfte oder Projekte, wenn dabei erkennbar Zwangsarbeit (einschließlich Schuldknechtschaft) oder Kinderarbeit eingesetzt wird oder ein Verstoß vorliegt gegen

- Menschenrechte,
- die arbeits- und sozialrechtlichen Verpflichtungen des jeweiligen Landes (ILO),
- die anwendbaren Regelungen internationaler Organisationen und insbesondere der entsprechenden UNO-Konventionen oder
- die Rechte von Minderheiten.

Die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz personenbezogener Daten ist für die HYPO NOE selbstverständlich. Im vergangenen Geschäftsjahr kam es zu keiner einschlägigen behördlichen Sanktionierung. Alle Mitarbeiter:innen müssen ein sich jährlich wiederholendes verpflichtendes Training zur Datenschutz-Grundverordnung absolvieren.

Innerhalb des HYPO NOE Konzerns werden alle Kund:innenbeschwerden von den Mitarbeiter:innen verpflichtend in der „Feedback- und

Beschwerdedatenbank“ erfasst. Diese werden regelmäßig analysiert, im Ombudsbericht, der dem Aufsichtsrat vorgelegt wird, festgehalten und auf Compliance-Relevanz geprüft. Auf diese Weise wird das Risiko, Persönlichkeitsrechte der Kund:innen zu verletzen, so gering wie möglich gehalten. Im Jahr 2023 gab es keine signifikanten Beschwerden oder Verstöße in Bezug auf den Umgang mit Kundendaten.

CYBERSECURITY

Die HYPO NOE ist sich ihrer großen Verantwortung für die Informationssicherheit ihrer Systeme, Prozesse, Mitarbeiter:innen und Daten – insbesondere von Kund:innen – bewusst. Die bestehenden Gefahren und Risiken werden in allen Entwicklungs- und Betriebsprozessen durch umfassende Sicherheitsmaßnahmen am Stand der Technik adressiert und entweder durch die Bank selbst oder ihre Dienstleister umgesetzt und geprüft. Es wurde eine Informationssicherheitsbeauftragte (CISO) ernannt, welche die Sicherheitsstrategie und -initiativen festlegt und im regelmäßigen Informationsaustausch mit dem Vorstand steht. Alle Mitarbeiter:innen müssen ein Informationssicherheitstraining absolvieren, welches jährlich verpflichtend zu wiederholen ist. Mitarbeiter:innen in IT- und Softwareentwicklungsfunktionen durchlaufen ein erweitertes Schulungsprogramm mit Schwerpunktschulungen. Darüber hinaus werden Mitarbeiter:innen regelmäßig über aktuelle Gefahren informiert und im Rahmen von Kampagnen (etwa „Friendly Phishing Kampagne - wie erkenne ich Phishing Mails“) zur Informationssicherheit geschult. Im Berichtsjahr 2023 kam es zu keinen Verstößen bei den Sicherheitsmaßnahmen.

COMPLIANCE UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION

Im HYPO NOE Konzern sind alle gemäß den aktuellen Aufsichtsstandards erforderlichen Compliance-Funktionen dauerhaft eingerichtet: General- und Wertpapier-Compliance, Geldwäscheprävention und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung und Regulatory Compliance. Die Compliance-Funktionen arbeiten unabhängig und weisungsfrei und sind direkt dem Gesamtvorstand unterstellt.

Die internen Compliance-Richtlinien werden regelmäßig überprüft und aktualisiert und gelten – wo zutreffend – für den gesamten HYPO NOE Konzern. Insbesondere werden die legislativen Änderungen und neue Vorschriften umgehend in die bestehenden Arbeitsanweisungen übernommen und an die Mitarbeiter:innen kommuniziert. Die aktuell bestehenden Regelwerke im Compliance-Bereich sind im NFI-Teil des Jahresabschlusses der HYPO NOE angeführt.¹

Der HYPO NOE Konzern erkennt die negative Beeinflussung der Geschäftstätigkeit durch Korruption und Bestechung als wesentliches Risiko an und setzt daher entsprechende Anti-Korruptions-Maßnahmen, um diese im Geschäftsbereich zu verhindern. Der Anspruch an integriertes Verhalten aller Mitarbeiter:innen wird durch innerbetriebliche Regelwerke geregelt, in welchen die gesetzlichen Anforderungen verständlich zusammengefasst sind. Alle Beschäftigten, die in Beteiligungen mit mehr als 50 Prozent dem Konzern zugehörig sind, sind Amtsträger:innen und somit strengen gesetzlichen Anti-Korruptions-Regelungen unterworfen. ■

¹ siehe Jahresfinanzbericht unter www.hyponoe.at/ir

Für einen kleineren Fußabdruck

ENERGIEMANAGEMENT IN DER HYPO NOE. Eine der drei Säulen der ESG-Strategie sieht die laufende Reduktion der eigenen CO₂-Bilanz vor.

Seit zehn Jahren ist die HYPO NOE bestrebt, ihren ökologischen Fußabdruck laufend zu reduzieren. Alexander Schmauss, Leiter der Abteilung Facility Management und Sicherheit, und sein Team haben seither zahlreiche Maßnahmen im Rahmen ihrer Umwelt- und Klimastrategie umgesetzt. In einem ersten Schritt hat sich die HYPO NOE auf ein effizientes Energiemanagement fokussiert und dafür bereits 2015 ISO-50001-zertifizieren lassen. 2019



„Sich regelmäßig externen Prüfungen zu unterziehen, trägt aus meiner Sicht wesentlich zur Glaubwürdigkeit und Transparenz unserer Ambitionen im Bereich Umweltschutz bei.“

Alexander Schmauss,
Leiter Facility Management und Sicherheit



erfolgte der nächste Schritt, nämlich der Umstieg auf die ISO 14001. Das Umweltmanagement ISO 14001 sieht, neben den Energieaspekten, zusätzliche Verbesserungen in weiteren umweltrelevanten Bereichen, wie etwa Abfall, Mobilität, Gebäude und CO₂-Emissionen, sowie verbindliche und ambitionierte Ziele vor. Die Zielerreichung wird im Rahmen der regelmäßigen ISO-Audits extern überprüft.

Die zahlreichen Initiativen haben die Basis für die erfolgreiche Bewerbung als klimaaktiv Paktpartnerin geschaffen. Ziel der Paktpartner:innen ist die Reduktion ihrer CO₂-Emissionen bis 2030 um mindestens 50 Prozent und eine Verbesserung der Endenergieintensität (Energieeffizienz) von mindestens 30 Prozent.¹ Der klimaaktiv Pakt verfolgt in der Umsetzung ebenfalls einen ganzheitlichen Ansatz mit einem breiten Bündel an betrieblichen Maßnahmen. So umfassen die vorgeschlagenen Klimaschutzkonzepte der Paktpartner:innen unter anderem Aktivitäten in den fünf Maßnahmenbereichen Energiesparen und Energieeffizienz, Bauen und Sanieren, Mobilität, erneuerbare Energieträger, nachwachsende Rohstoffe & Ressourceneffizienz sowie Sensibilisierungsmaßnahmen. Der Umstieg auf zertifizierten österreichischen Ökostrom (UZ 46) war eine wesentliche Maßnahme zur Erreichung der Klimaziele des klimaaktiv Paktes. Mit der Aufnahme in den klimaaktiv Pakt ist ein jährlich wiederkehrender strukturierter Prozess zur Optimierung des zum Start vorgelegten betrieblichen Klimaschutzkonzepts vorgesehen.



PO NOE

getankt Bank.



„Ich schätze besonders den Austausch mit anderen Umweltexpert:innen im Rahmen der klimaaktiv Partnerschaft. Man kommt dabei immer wieder auf neue und innovative Ideen für Verbesserungen.“

Monika Elbert,
Expertin im Facility Management für Sicherheit,
Gesundheit und Umwelt sowie zertifizierte Umweltmanagerin

- » Die Zielerreichung wird jährlich vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) geprüft und in einem Jahresbericht dokumentiert. Somit werden maximale Glaubwürdigkeit und Transparenz nach innen und außen geschaffen. Die Entwicklung des Klimaschutzkonzepts der HYPO NOE wurde federführend von Monika Elbert umgesetzt. Die Paktpartnerschaft ermöglicht den regelmäßigen Austausch der Paktpartner:innen unter anderem im Rahmen von gemeinsamen Workshops. ■

Umweltschonende Mobilität

In der HYPO NOE Garage in St. Pölten wurden Parkplätze in eine grüne Zone umgewandelt. Diese markiert die Stellplätze für umweltfreundliche vier- und zweirädrige Mobilität. Es wurde Platz für diebstahlgesicherte Aufladestationen für 14 E-Bikes und sieben E-Scooter sowie zwei E-PKWs geschaffen, um den Mitarbeiter:innen und Besucher:innen eine klimaschonende Anreise zu erleichtern. Für Dienstwege oder sonstige Erledigungen wurden zwei E-Bikes angeschafft, die die Mitarbeiter:innen über eine Plattform buchen können. Durch diese Initiative unterstreicht die HYPO NOE ihr Engagement für eine grünere und saubere Umwelt und Mobilität. Der vorhandene Fahrradstellplatz für unmotorisierte Zweiräder wurde erweitert und ebenfalls farblich als blaue Zone gekennzeichnet.

- 2014 • erstmalige Veröffentlichung von Umweltkennzahlen
- 2015 • Zertifizierung mit Energiemanagementsystem ISO 50001
- 2015 • Umstieg auf Strom ausschließlich aus Wasserkraft
- 2019 • Umstieg auf ganzheitliches Umweltmanagementsystem ISO 14001
- 2021 • Beitritt zum klimaaktiv Pakt 2030
- 2021 • Zertifizierung der Zentrale als Green Location mit dem Umweltzeichen 200 des BMK
- 2022 • Einführung Desksharing
- 2023 • Umstieg auf UZ 46 Strom
- 2023 • Neuerwerbungen im Fuhrpark ausschließlich E-Fahrzeuge

Ökostrom beziehen und selbst produzieren

2023 ist die HYPO NOE auf mit UZ 46 zertifizierten umweltfreundlichen Ökostrom umgestiegen. Der Strom stammt aus 100 Prozent österreichischer Wind-, Sonnenenergie und Wasserkraft. Der Ökostrom ist mit dem Umweltzeichen (UZ 46²) nach strengen Umweltkriterien zertifiziert, es handelt sich um das hochwertigste Gütesiegel für eine saubere Energieproduktion. Die HYPO NOE produziert außerdem mit ihrer PV-Anlage auf dem Dach der Konzernzentrale in St. Pölten grünen Strom. 2023 wurden 99.000 kWh mit der PV-Anlage produziert.

¹ Basis 2005

² <https://www.umweltzeichen.at/de/zertifizierung/der-weg-zum-umweltzeichen/antragsinfo-uz-46-gruener-strom>

Verständlich erklärt: Die Umweltkennzahlen des HYPO NOE Konzerns



BERECHNUNG VON TREIBHAUSGAS-EMISSIONEN

Um unternehmensbezogene Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) erfassen und bilanzieren zu können, wird zwischen direkten und indirekten THG-Emissionen unterschieden. Der anerkannte Standard für die Erfassung von THG-Emissionen, das vom World Resources Institute in Genf entwickelte anerkannte Greenhouse Gas Protocol (GHG Protocol), unterteilt dabei in drei Scopes (= Geltungsbereiche).¹



CO₂-ÄQUIVALENTE (CO₂e)

Nicht alle Treibhausgase haben die gleichen Auswirkungen auf das Klima. Sie tragen unterschiedlich stark zum Treibhausgaseffekt bei und verbleiben unterschiedlich lange in der Erdatmosphäre. Daher werden die einzelnen Treibhausgase entsprechend ihrem Treibhauspotenzial (englisch: global warming potential, GWP) in CO₂-Äquivalente umgerechnet. Dabei wird die verbrauchte Einheit mit dem entsprechenden Faktor multipliziert.

¹ <https://ghgprotocol.org/>

Umweltkennzahlen

Für die Berechnung von CO₂-Äquivalenten gibt es unterschiedliche Methoden. Die HYPO NOE nutzt DEFRA, da mit dieser Umrechnungsgrundlage sehr spezifische Sachverhalte exakt umgerechnet werden können. Alle Klimagase gemäß Kyoto-Protokoll wurden in die Berechnung miteinbezogen. Es gibt keine biogenen CO₂-Emissionen.

Materialverbrauch

Die Umwelt- und Klimastrategie sieht eine sukzessive Reduktion des Materialverbrauchs vor. Aufgrund der schrittweisen Einführung der digitalen Kund:innenunterschrift in einigen Produktparten konnte der Materialverbrauch 2023 gegenüber den Vorjahren weiter reduziert werden.

Ökostrom

Seit 2016 nutzt die HYPO NOE an allen Standorten Ökostrom und seit 2023 sogar UZ-46-zertifizierten Ökostrom. Daher ergeben sich keine CO₂-Emissionen und -Äquivalente daraus.

SCOPE 1 (direkt)

umfasst alle direkten THG-Emissionen, die aus der eigenen Geschäftstätigkeit eines Unternehmens im engeren Sinne resultieren, zum Beispiel direkt im Unternehmen verbrauchte Primärenergieträger wie Erdgas, Heizöl, Benzin, Diesel oder Kohle.

Bei der HYPO NOE werden vor allem die CO₂-Emissionen aus den Bereichen „Heizenergie (Gas)“ und „Mobilität“ zusammengefasst. Der deutliche Rückgang erklärt sich einerseits durch die Ökologisierung der Car Policy, verbunden mit einer Reduktion der KFZ-Mobilität und einem erhöhten Anteil an E-Mobilität, und andererseits durch den Verkauf der First Facility GmbH (HFF) 2021.

Kennzahl – Beschreibung

UMWELTKENNZAHLEN CO₂-Bilanz²

- Materialverbrauch³
- Ökostrom

Heizung Fernwärme⁴

Heizung Gas

Mobilität KFZ gesamt

Flüge

Bahn

Summe CO₂e gesamt⁵

CO₂e/Mitarbeiter:in⁶

CO₂-Daten Konzern nach Scope

SCOPE 1: Heizenergie (Gas) und Mobilität KFZ

SCOPE 2: Strom und Heizenergie (Fernwärme)

SCOPE 3: Flüge, Bahn und Papier

² Durch die COVID-19-Situation kommt es 2020 und 2021 sowohl bei den Umwelt- als auch den Personalkennzahlen zu Abweichungen

³ Papierverbrauch

Einheit	2019	2020	2021	2022	2023
kg CO ₂ e	17.064	16.060	8.527	9.334	6.965
kWh	2.311.508	1.879.229	2.007.492	1.569.155	1.509.808
kg CO ₂ e	0	0	0	0	0
kWh	989.625	751.766	1.011.533	893.510	750.270
kg CO ₂ e	174.233	129.762	172.972	152.549	134.786
kWh	577.635	510.334	480.976	591.848	505.178
kg CO ₂ e	106.198	93.835	88.019	108.308	90.932
Liter	201.111	121.314	64.197	63.767	62.448
kg CO ₂ e	280.456	165.822	84.417	87.616	86.520
kg CO ₂ e	26.983	1.269	4.963	12.194	18.908
kg CO ₂ e	1.335	326	141	259	473
kg CO₂e	606.269	407.075	359.039	370.260	338.583
kg CO₂e	817	570	567	601	547
kg CO ₂ e	386.654	259.657	172.435	195.924	177.452
kg CO ₂ e	174.233	129.762	172.972	152.549	134.786
kg CO ₂ e	45.382	17.656	13.632	21.787	26.345

⁴ Durch einen Formelfehler wurde 2022 der Wert der Heizung Fernwärme falsch dargestellt. Es erfolgte eine Korrektur von 540.801 kWh auf 893.510 kWh und von 92.331 kg CO₂e auf 152.549 kg CO₂e im HYPO NOE Konzern.

⁵ Berechnungsgenauigkeit der Mobilitätsberechnung in 2020 nachgeschärft

⁶ Scope 1-3

Mobilität KFZ gesamt

Laufende Reduktionen durch Ökologisierung der Car Policy und Erhöhung der Anteile des Fuhrparks mit alternativen Antriebsformen.

Flüge

Aufgrund der vermehrten Nutzung von Video-konferenzen wurden die Flüge – verglichen mit den Jahren vor der Pandemie – reduziert.

Bahn

Durch verstärkte Nutzung von Videokonferenzen konnten auch die Bahnreisen im Vergleich zu den Jahren vor der Pandemie reduziert werden.

CO₂-Fußabdruck

ist die Summe von Scope 1 bis 3

SCOPE 2 (indirekt)

umfasst die indirekten THG-Emissionen, die aus der Erzeugung der von einem Unternehmen beschafften Energie resultieren, zum Beispiel durch das Unternehmen verbrauchte Sekundär-energeträger wie Strom, Fernwärme, Dampf oder Kühlungsenergie.

Unter diesem Scope sind bei der HYPO NOE die CO₂-Emissionen aus dem Bereich „Strom und Heizenergie (Fernwärme)“ zusammengefasst.

Die Reduktion im Vergleich zum Vorjahr (2022) und zu den Jahren vor der Pandemie spiegeln die zahlreichen Initiativen im Rahmen der Umwelt- und Klimastrategie wider. 2023 wurden die zusätzlichen Maßnahmen zur Energiereduktion (Regelung der Raumtemperatur) weiterhin fortgesetzt.

SCOPE 3 (indirekt)

umfasst alle sonstigen indirekten THG-Emissionen, die aus vor- und nachgelagerten Unternehmens-tätigkeiten resultieren. Hier sind bei der HYPO NOE derzeit die CO₂-Emissionen aus dem Bereich „Materialverbrauch“ sowie Reisetätigkeiten mit Flugzeug oder Bahn zusammengefasst.

Ökologischer Fußabdruck

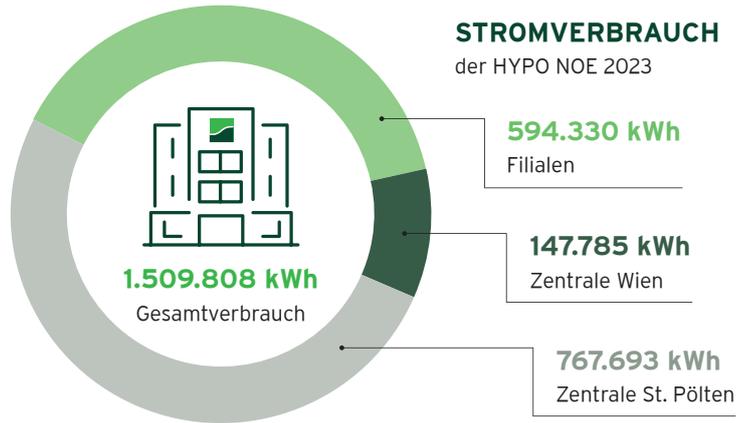
Als Bank des Landes Niederösterreich steht die HYPO NOE nicht nur in der Verantwortung, Klima- und Umweltschutz zu finanzieren, sondern auch im eigenen Bereich eine Vorreiterrolle zu übernehmen. Ziel der Umwelt- und Klimastrategie der HYPO NOE ist, den ökologischen Fußabdruck der Bank so gering wie möglich zu halten.

WAS IST EINE KILOWATTSTUNDE?

Eine Kilowattstunde (kWh) ist die Einheit für Energie, mit der Stromverbrauch gemessen und auch abgerechnet wird. Die Angabe des Stromverbrauchs erfolgt in Watt. Eine Kilowattstunde entspricht der Energiemenge, die benötigt wird, um eine Leistung von 1.000 Watt innerhalb einer Stunde zu erzeugen oder zu verbrauchen.¹ Eine Beschreibung des CO₂-Äquivalents (kg CO₂e) ist auf Seite 24 zu finden.

WAS KANN MAN MIT 1 kWh TUN?!

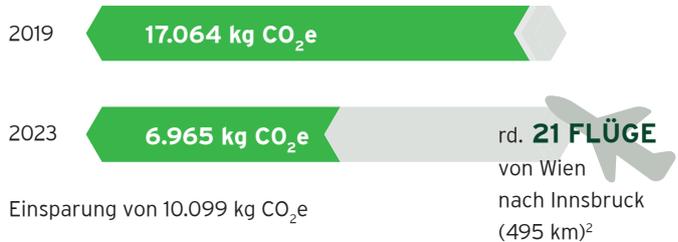
- etwa 50 Stunden lang am Laptop arbeiten
- eine halbe Stunde lang mit einem 2.000-Watt-Föhn die Haare föhnen
- sechs Stunden lang mit der PlayStation 4 spielen
- eine Ladung Wäsche bei 60 Grad waschen



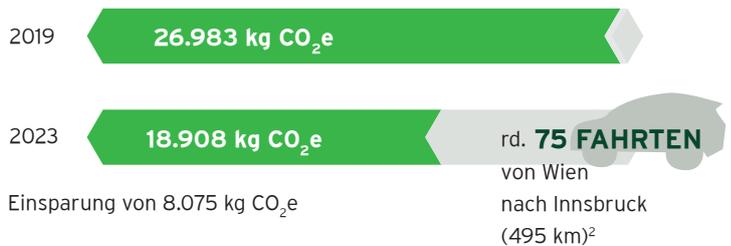
STROMEINSPARUNG



EINSPARUNG KG CO₂e MATERIALVERBRAUCH (PAPIER)



EINSPARUNGEN KG CO₂e FLÜGE



¹ Quelle Wien Energie: Was ist eine Kilowattstunde? » 1 kWh erklärt | Wien Energie <https://www.wienenergie.at/blog/was-ist-eine-kilowattstunde/>

² Quelle: <https://secure.umweltbundesamt.at/co2mon/co2mon.html>

³ Es handelt sich um grobe Richtwerte, da nicht jede Waschmaschine gleich viel Energie verbraucht

Nachhaltigkeit als Programm

Handlungsfeld	Ziel	Maßnahme	geplant bis
NACHHALTIGKEIT IM KERNGESCHÄFT DER HYPO NOE			
Regionale Verantwortung	Fokus auf eine nachhaltige Entwicklung im Heimmarkt Niederösterreich und Wien und Kernmarkt Österreich	Finanzierung der öffentlichen Hand: Finanzierung von öffentlichen Projekten, die einen gesellschaftlichen Mehrwert im Gesundheits-, Bildungs- und Infrastrukturbereich mit sich bringen	laufend
	Weiterhin bevorzugte und erste Ansprechpartnerin für privaten, gemeinnützigen und gewerblichen Wohnbau in Niederösterreich, Wien und Kernmarkt Österreich zu sein	Finanzierung von Wohnbau: Finanzierung von leistbarem und nachhaltigem Wohnen mit hohen ökologischen Anforderungen	laufend
	Forcierung grüner Projekte, energieeffizientes Bauen und Sanieren	Finanzierung für Privat- und Unternehmenskund:innen: Finanzierung grüner Projekte (Grüner Investitionskredit, Grüner Wohnkredit, Grüner Leben Kredit)	laufend
Monitoring des Nachhaltigkeitsbezugs von Finanzierungen	Beitrag zu den SDG	Prüfung und Zuordnung von Finanzierungen im Rahmen des Kreditantragsprozesses in Hinblick auf einen Beitrag zu den SDG (UN Sustainable Development Goals)	laufend
Nachhaltige Produkte	Verbesserung und Erweiterung des Angebots nachhaltiger Produkte in sämtlichen Geschäftsfeldern/Segmenten	Ausbau und Weiterentwicklung nachhaltiger Finanzprodukte	laufend
Compliance und Anti-Korruption	Förderung der Bewusstseinsbildung aller Mitarbeiter:innen für Compliance, Anti-Korruption, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierungen	Breit angelegtes (verpflichtendes) und regelmäßiges Schulungsprogramm im Bereich Compliance und Anti-Korruption, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierungen	laufend
	Eliminierung des Korruptionsrisikos hinsichtlich Veranstaltungsteilnahmen und Geschenkkannahmen	Verpflichtende laufende Einmeldung von Veranstaltungen und Geschenkkannahmen mit regelmäßiger Prüfung und Qualitätskontrolle	laufend
Datenschutz und Cybersecurity	Jährlich verpflichtende Schulungsprogramme und Sensibilisierungsmaßnahmen	Eigene Datenschutz- und Sicherheitsbeauftragte	laufend
Verantwortungsvolle Verkaufspraktiken	Sicherstellung verantwortungsvoller Verkaufspraktiken	Sicherstellung umfassender Informationen bzgl. aller Chancen und Risiken durch verkaufte und vermittelte Finanzprodukte, Ausbildung zum EFPA ESG Advisor®	laufend
Nachhaltige Immobilien	Aktives Engagement bei Kund:innen	Klimaaktiv Programmpartnerschaft „Bauen und Sanieren“	laufend
	Optimierung der Datenerfassung	Verpflichtender Energieausweis bei neuen Immobilienfinanzierungen und Ausrollung des ESG-Tools Climcycle	laufend
Qualitäts- und Datenmanagement	Aufbau von ESG-Know-how	Ausrollung eines ESG-Ausbildungskonzepts auf Leitungsorgane und ESG-Verantwortliche	2024, danach laufend
Stakeholder und Kommunikation	Kommunikation an interne und externe Stakeholder sowie deren Einbindung beim Thema ESG	Anbieten von Green Events in der Zentrale (Umweltzeichen-zertifizierte Location) Teilnahme an Veranstaltungen, Umfragen	laufend
		Informationen über die Nachhaltigkeitsbemühungen der HYPO NOE auf unterschiedlichen Kanälen und in unterschiedlichen Formaten	laufend
Nachhaltigkeitsarbeitsgruppe	Einsetzung einer internen Arbeitsgruppe für den Themenbereich „Weiterentwicklung der Nachhaltigkeit in der HYPO NOE“ mit Fokus auf Betriebsökologie und Kommunikation	Abteilungs- und ressortübergreifende Arbeitsgruppe zum Thema Nachhaltigkeit mit laufender Information an den Vorstand	laufend
ESG-Gremium	Organisatorische Einbettung des Themas ESG mit Fokus auf den regulatorischen Anforderungen	Abteilungs- und ressortübergreifendes Gremium, bestehend aus (Bereichs-)Leiter:innen, Beratungsgremium für den Vorstand und Koordinierungsstelle des Themas ESG	laufend

GRI Index zum ESG Journal 2023 der HYPO NOE

Die HYPO NOE hat den Anspruch, die eigenen Leistungen kontinuierlich gemäß nachhaltigen Kriterien zu messen und zu bewerten. Um die Daten vergleichbar und transparent aufzubereiten, orientiert sich das Unternehmen an den Leistungsindikatoren der Global Reporting Initiative (GRI-Standards). Dieser Bericht wurde unter Bezugnahme auf die GRI-Standards erstellt. Zusätzlich wurden die Sector Disclosures für Finanzdienstleister („Financial Services“) berücksichtigt. Die Ergebnisse beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf den österreichischen Markt.

Der GRI Index ist in Verbindung mit dem Geschäftsbericht 2023 und dem ESG Journal zum Geschäftsbericht 2023 zu lesen.¹ Der Geschäftsbericht und das ESG Journal wurde extern geprüft. Die ökonomischen Kennzahlen werden im Rahmen des Konzerngeschäftsberichtes durch die Wirtschaftsprüfung verifiziert.

Im Zuge des Wesentlichkeitsprozesses wurden von der HYPO NOE die wesentlichen Themenfelder identifiziert. Diese wurden den einzelnen GRI-Themen und Aspekten zugeordnet. Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen Themen und die entsprechenden GRI-Indikatoren nach den GRI-Standards.²

Wesentliche Themen HYPO NOE	
1	Ökonomische Performance / Kontinuierlich positive wirtschaftliche Entwicklung
2	Regionale Verantwortung / Beiträge zu einer nachhaltigen Entwicklung im Heimatmarkt Niederösterreich und Wien und Kernmarkt Österreich
3	Verständliche, sichere und nachhaltige Finanzprodukte (inkl. verantwortungsvolle Verkaufspraktiken, Kundenzufriedenheit)
4	Verantwortungsvolle Finanzierungen (Öffentliche Hand, Immobilienkunden und Unternehmenskunden)
5	Anti-Korruption und Compliance
6	Energie und Klimaschutz
7	Attraktive Arbeitgeberin: Lebensphasengerechtes Arbeiten, Diversity und Chancengleichheit / Weiterbildung

¹ Zusätzliche Informationen zum Berichtsjahr 2023 sind im Geschäftsbericht der HYPO NOE abgebildet <https://ir.hyponoe.at/de/>. Bei den Seitenangaben wird unterschieden zwischen Angaben im ESG Journal zum Geschäftsbericht und Angaben im Jahresfinanzbericht des HYPO NOE Konzerns mit NFI-Erklärung

² Alle Indikatoren werden angegeben nach GRI-Standards 2016 und 2021

Die Stakeholder:innen der HYPO NOE



Statement of use: Die HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG berichtet für die Berichtsperiode von 01. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023 unter Bezugnahme auf die GRI-Standards. Die konkreten GRI Punkte sind dem Index zu entnehmen.

GRI 1 verwendet: GRI 1: Foundation 2021

GRI Sector Standards: Banking / Zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht verfügbar

GRI Standard	Angabe	Seite	Anmerkungen
GRI 2: Allgemeine Angaben 2021	2-1 Organisationsprofil	GB S.19, S.36, S.105	
	2-2 Entitäten, die in der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Organisation berücksichtigt werden	GB S.36, S.223 Journal S.18	Die Nachhaltigkeitsberichterstattung entspricht dem Umfang der Gesellschaften im Umfang des Konzernabschluss.
	2-3 Berichtszeitraum, Berichtshäufigkeit und Kontaktstelle	Journal S.18, S.30	Der Finanzbericht inklusiver der Nicht finanziellen Erklärung sowie das ESG Journal beziehen sich auf den Berichtszeitraum 2023 und werden jährlich veröffentlicht. Der Bericht und der Index wurden am 07.03.2024 veröffentlicht.
	2-4 Richtigstellung oder Neudarstellung von Informationen	GRI Index / ESG Supplement	Die Vergleichbarkeit des Berichts 2022 zu 2023 ist inhaltlich gewährleistet. Durch einen Formelfehler wurde 2022 der Wert der Heizung Fernwärme falsch dargestellt. Es erfolgte eine Korrektur – siehe Journal S.25.
	2-5 Externe Prüfung	Journal S. 31	Die Richtlinien und Praktiken für die Einholung von externen Prüfungen entsprechen den Vorgaben des APRÄG, sowohl Vorstand als auch Aufsichtsrat werden bei der Auswahl miteinbezogen. Für externe Prüfungen oder Zertifizierungen, die

			nicht die finanzielle Berichterstattung betreffend gelten die internen Richtlinien zur Beraterauswahl.
	2-6 Aktivitäten, Wertschöpfungskette und andere Geschäftsbeziehungen	GB 36, 108-112 Journal S.6-7	
	2-7 Angestellte	GB S.46-48, GRI Index / ESG Supplement	100% der Mitarbeiter:innen sind permanent und in Österreich beschäftigt.
	2-8 Mitarbeiter, die nicht angestellt sind	GRI Index / ESG Supplement	
	2-9 Führungsstruktur und Zusammensetzung	GRI Index / ESG Supplement	
	2-10 Nominierung und Auswahl des höchsten Kontrollorgans	GRI Index / ESG Supplement	
	2-11 Vorsitz des höchsten Kontrollorgans	GRI Index / ESG Supplement	
	2-12 Rolle des höchsten Kontrollorgans bei der Beaufsichtigung der Bewältigung der Auswirkungen	GRI Index / ESG Supplement	
	2-13 Delegation der Verantwortung für das Management der Auswirkungen	GRI Index / ESG Supplement	
	2-14 Rolle des höchsten Kontrollorgans bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung	GRI Index / ESG Supplement	
	2-15 Interessenskonflikte	GRI Index / ESG Supplement	

	2-16 Übermittlung kritischer Anliegen	GRI Index / ESG Supplement	
	2-17 Gesammeltes Wissen des höchsten Kontrollorgans	GRI Index / ESG Supplement	
	2-18 Bewertung der Leitung des höchsten Kontrollorgans	GRI Index / ESG Supplement	
	2-19 Vergütungspolitik	GRI Index / ESG Supplement	
	2-20 Verfahren zur Festlegung der Vergütung	GRI Index / ESG Supplement	
	2-22 Anwendungserklärung zur Strategie für nachhaltige Entwicklung	Journal S.4-5	
	2-23 Verpflichtungserklärungen zu Grundsätzen und Handlungsweisen	GB S.42-45 Journal S.17, S.21 GRI Index / ESG Supplement	
	2-24 Einbeziehung politischer Verpflichtungen	GB S.43-45 GRI Index / ESG Supplement	
	2-25 Verfahren zur Beseitigung negativer Auswirkungen	GB S.27-28, S.36-37, S.43-44, S.219	

		Journal S.16-17, S.19-20, S.27, S.28 GRI Index / ESG Supplement	
	2-26 Verfahren für die Einholung von Ratschlägen und die Meldung von Anliegen	GRI Index / ESG Supplement	
	2-27 Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen	GB S.44-45 GRI Index / ESG Supplement	
	2-28 Mitgliedschaft in Verbänden und Interessensgruppen	GRI Index / ESG Supplement	
	2-29 Ansatz für die Einbindung von Stakeholdern	Journal 8-9	
	2-30 Tarifverträge	GRI Index / ESG Supplement	
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	3-1 Prozess zur Bestimmung der wesentlichen Themen	Journal S.8-9	
	3-2 Liste der wesentlichen Themen	Journal S.8 GRI Index / ESG Supplement	
GRI 201 Wirtschaftliche Leistung 2016	201-4 Finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand	Journal S. 36 GRI Index / ESG Supplement	
GRI 203 indirekte ökonomische Auswirkungen 2016	203-2 Erhebliche indirekte ökonomische Auswirkungen	GB S.45 Journal S.12, S.14, S.26	

		GRI Index / ESG Supplement	
GRI 417 Marketing und Kennzeichnung 2016	417-2 Verstöße im Zusammenhang mit den Produkt- und Dienstleistungsinformationen und der Kennzeichnung	GRI Index / ESG Supplement	
	417-3 Verstöße im Zusammenhang mit Marketing und Kommunikation	GRI Index / ESG Supplement	
GRI 418 Privatsphäre von Kunden 2016	418-1 Begründete Beschwerden in Bezug auf die Verletzung des Schutzes oder den Verlust von Kundendaten	GB S.43-44, Journal S.21	
Branchenbezogene Angaben			
FS 8	Geldwert von Produkten und Dienstleistungen, die für einen speziellen ökologischen Nutzen entwickelt wurden, für jeden Geschäftsbereich, aufgeschlüsselt nach dem Zweck	GRI Index / ESG Supplement	
GRI 205 Korruptionsbekämpfung 2016	205-1 Geschäftsstandorte, die im Hinblick auf Korruptionsrisiken geprüft wurden	GRI Index / ESG Supplement	
	205-2 Informationen und Schulungen zu Strategien und Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung	GB S.44-45 Journal S.21 GRI Index / ESG Supplement	
	205-3 Bestätigte Korruptionsvorfälle und ergriffene Maßnahmen	GB S.44-45 Journal S.21 GRI Index / ESG Supplement	

GRI 415 Politische Einflussnahme 2016	415-1 Parteispenden	GRI Index / ESG Supplement	
GRI 302 Energie 2016	302-1 Energieverbrauch innerhalb der Organisation	GB S.46, Journal S.24-25	
GRI 305 Emissionen 2016	305-1 Direkte THG-Emissionen (Scope 1)	GB S.46 Journal S.24-25 GRI Index / ESG Supplement	
	305-2 Indirekte energiebedingte THG-Emissionen (Scope 2)	GB S.46 Journal S.24-25 GRI Index / ESG Supplement	
	305-3 Sonstige indirekte THG-Emissionen (Scope 3)	GB S.46 Journal S.24-25 GRI Index / ESG Supplement	
	305-4 Intensität der THG-Emissionen	GB S.46 Journal S.24-25 GRI Index / ESG Supplement	
GRI 401 Beschäftigung 2016	401-1 Neu eingestellte Angestellte und Angestelltenfluktuation	GB S.48	Österreich ist der Kernmarkt, deshalb gibt es keine Aufteilung nach Regionen.

	401-2 Betriebliche Leistungen, die nur vollzeitbeschäftigten Angestellten, nicht aber Zeitarbeitnehmern oder teilzeitbeschäftigten Angestellten zur Verfügung stehen	GB S.43-43, Journal S.19, S.28 GRI Index / ESG Supplement	
GRI 404 Aus- und Weiterbildung 2016	404-1 Durchschnittliche Stundenzahl für Aus- und Weiterbildung pro Jahr und Angestellte	GB S.42, S.48 GRI Index / ESG Supplement	
GRI 405 Diversität und Chancengleichheit 2016	405-1 Diversität in Kontrollorganen und unter Angestellten	GB S.46-48 Journal S.16-17, S.28 GRI Index / ESG Supplement	
GRI 406 Gleichbehandlung 2016	406-1 Diskriminierungsvorfälle und ergriffene Abhilfemaßnahmen	GB S.41-43 GRI Index / ESG Supplement	
GRI 3: Wesentliche Themen 2021 <u>Verantwortungsvolle Finanzierungen</u>	3-3 Management wesentlicher Themen	Journal S.9 GRI Index / ESG Supplement	

ESG Supplement zum GRI Index

GRI Standard	Angabe	Anmerkungen
GRI 2: Allgemeine Angaben 2021	2-1 Organisationsprofil	
	2-2 Entitäten, die in der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Organisation berücksichtigt werden	Die Nachhaltigkeitsberichterstattung entspricht dem Umfang der Gesellschaften im Umfang des Konzernabschlusses.
	2-3 Berichtszeitraum, Berichtshäufigkeit und Kontaktstelle	Der Finanzbericht inklusive der Nicht finanziellen Erklärung sowie das ESG Journal beziehen sich auf den Berichtszeitraum 2023 und werden jährlich veröffentlicht. Der Bericht und der Index wurden am 07.03.2024 veröffentlicht.
	2-4 Richtigstellung oder Neudarstellung von Informationen	Die Vergleichbarkeit des Berichts 2022 zu 2023 ist inhaltlich gewährleistet. Es sind keine Anpassungen oder Neuformulierungen von Vorjahresinformationen erforderlich.
	2-5 Externe Prüfung	Die Richtlinien und Praktiken für die Einholung von externen Prüfungen entsprechen den Vorgaben des APRÄG, sowohl Vorstand als auch Aufsichtsrat werden bei der Auswahl miteinbezogen. Für externe Prüfungen oder Zertifizierungen, die nicht die finanzielle Berichterstattung betreffend gelten die internen Richtlinien zur Beraterauswahl.
	2-6 Aktivitäten, Wertschöpfungskette und andere Geschäftsbeziehungen	<ul style="list-style-type: none"> a) GB S. 36 b) i) GB S.36 <ul style="list-style-type: none"> ii. Die Wertschöpfungskette einer Bank gliedert sich insbesondere in die Elemente Produktentwicklung, also die eigentliche „Produktion“, Marketing und Vertrieb der Finanzdienstleistungen, Abwicklung der Transaktionen, Eigenveranlagung sowie Administration und Kundenmanagement c) es gibt keine anderen relevanten Geschäftsbeziehungen

		d) im Vergleich zum Vorjahr gibt es keine wesentlichen Änderungen
	2-7 Angestellte	100% der Mitarbeiter sind permanent und in Österreich beschäftigt. a) GB S.46-47 b) GB S.46-47 iv. GB S.46-47 v. GB S.46-47 c) i + ii) GB S.44-48 e) GB S.48
	2-8 Mitarbeiter, die nicht angestellt sind	Eine Mitarbeiterin ist über ein externes Unternehmen angestellt, ist aber in ihren Rechten und Pflichten den übrigen Mitarbeiter:innen gleichgestellt.
2-9 Führungsstruktur und Zusammensetzung		
	a) Führungsstruktur, einschließlich der Ausschüsse des höchsten Kontrollorgan b) Ausschüsse des höchsten Kontrollorgans, die für Entscheidungen und die Überwachung des Managements der Auswirkungen der Organisation auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen zuständig sind c) Zusammensetzung des höchsten Kontrollorgans und seiner Ausschüsse, beschrieben nach:	a) Vorstand, Aufsichtsrat, Hauptversammlung. Der Aufsichtsrat bildet folgende Ausschüsse: Prüfungsausschuss Vergütungsausschuss Risikoausschuss Nominierungsausschuss Kreditausschuss b) Der Aufsichtsrat und dessen Ausschüsse sind die höchsten Kontrollorgane der Gesellschaft. c)

	<ul style="list-style-type: none"> i. geschäftsführenden und nicht geschäftsführenden Mitgliedern ii. Unabhängigkeit; iii. Dauer der Position im Kontrollorgan; iv. Anzahl der sonstigen wichtigen Positionen und Verpflichtungen jeder Person sowie die Art der Verpflichtungen; v. Geschlecht; vi. Anteil von unterrepräsentierten sozialen Gruppen im Kontrollorgan; vii. Kompetenzen bezüglich ökonomischer, ökologischer und sozialer Themen; viii. Repräsentation der Stakeholder 	<ul style="list-style-type: none"> i. Geschäftsführendes Mitglied: 2 nicht geschäftsführende Mitglieder: 8 (Kapitalvertreter), 4 (Arbeitnehmer:innenvertreter) ii. Anzahl unabhängiger Kapitalvertreter aufgrund regulatorischer Beurteilung: 5 iii. Durchschnittlich ca. 9 Jahre iv. Wirtschaft: 1 Universität/Fachhochschule: 1 Rechts- und Steuerberatung: 2 vom Betriebsrat entsendet: 4 v. 5 weiblich, 7 männlich vi. 0 vii. 12 im Bereich ESG, Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Finanzwirtschaft viii. 4 Arbeitnehmer:innenvertreter
2-10 Nominierung und Auswahl des höchsten Kontrollorgans		

	<p>a) Nominierungs- und Auswahlverfahren für das höchste Kontrollorgan und seine Ausschüsse</p> <p>b) Kriterien für die Nominierung und Auswahl der Mitglieder des höchsten Kontrollorgans</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Ansichten der Stakeholder (einschließlich Aktionär:innen) ii. Diversität iii. Unabhängigkeit <p>Kompetenz, die für die Auswirkungen der Organisation relevant sind</p>	<p>a) Berücksichtigung finden dabei insbesondere die Anforderungen und Prozesse die sich aus der internen Fit & Proper Policy sowie gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben ergeben.</p> <p>b) i. Berücksichtigung der Eigentümerinteressen erfolgt im Rahmen der Entscheidungsfindung in der Hauptversammlung. ii – iv. Berücksichtigung im Rahmen des Fit & Proper Prozesses</p>
2-11 Vorsitz des höchsten Kontrollorgans		
	<p>a) Ist der Vorsitzende des höchsten Kontrollorgans auch eine Führungskraft in der Organisation</p> <p>b) Wenn der Vorsitzende des höchsten Kontrollorgans auch ein leitender Angestellter ist, müssen seine Funktion innerhalb der Geschäftsleitung der Organisation, die Gründe für diese Regelung beschrieben werden. Außerdem ist anzuführen, wie Interessenkonflikte vermieden und gemildert werden</p>	<p>a) Der Vorsitzende des höchsten Kontrollorgans ist keine Führungskraft in der Organisation</p> <p>b) nicht zutreffend</p>
2-12 Rolle des höchsten Kontrollorgans bei der Beaufsichtigung der Bewältigung der Auswirkungen		
	<p>a) Rolle des höchsten Kontrollorgans und der Führungskräfte bei der Entwicklung, Genehmigung und</p>	<p>a) Der Vorstand und die Führungskräfte haben eine bedeutende Rolle bei der aktiven Entwicklung, Genehmigung und Aktualisierung der Zwecke, Unternehmenswerte oder -leitbilder,</p>

	<p>Aktualisierung des Zwecks, der Werte oder der Leitbilder, Strategien, Politik und Ziele der Organisation in Bezug auf nachhaltige Entwicklung</p>	<p>Strategien, Politik und Ziele der Organisation bezüglich nachhaltiger Themen. Dem Aufsichtsrat wird regelmäßig über relevante Themen berichtet bzw. wird dieser, wenn gemäß Geschäftsordnung erforderlich, in die Entscheidungsfindung und Beschlussfassung miteinbezogen.</p> <p>Die Kapitalvertreter im Aufsichtsrat werden von der Hauptversammlung, somit den Eigentümern der HYPO NOE, bestellt.</p> <p>Dem Aufsichtsrat sowie den Ausschüssen wird regelmäßig über relevante Themen berichtet. Sofern notwendig kann der Aufsichtsrat zur Auskunftserteilung Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beiziehen. Das Leitungsorgan ist an die Vorgaben der Satzung und Geschäftsordnungen (Vorstand, Aufsichtsrat) sowie Entscheidungen des Aufsichtsrates gebunden.</p> <p>In der Geschäftsordnung sind die Aufgaben, Berichts- und Zustimmungserfordernisse für den Aufsichtsrat und dessen Ausschüsse geregelt. Diese werden im Rahmen von tourlichen Sitzungen abgehandelt.</p>
<p>2-13 Delegation der Verantwortung für das Management der Auswirkungen</p>		
	<p>b) Beschreiben Sie das Verfahren und die Häufigkeit, mit der Führungskräfte oder andere Angestellte dem höchsten Kontrollorgan über das Management der Auswirkungen der Organisation über Wirtschaft, Umwelt und Menschen berichten</p>	<p>b) Der Vorstand führt die Geschäfte. Der Aufsichtsrat überwacht die Vorstandstätigkeiten. Es finden tourliche Sitzungen des Aufsichtsrates und der Ausschüsse statt. Anlassbezogen werden auch außerhalb dieser Sitzungen Berichte und Beschlussfassungen an die Mitglieder des Kontrollorgans gerichtet. Die Berichterstattung erfolgt durch den Vorstand, erforderlichenfalls unter Beiziehung der/des jeweilige:n Bereichsleiter:in. Im Risikoausschuss ist stets ein Vertreter der Risikomanagementabteilung zur Berichterstattung anwesend.</p>
<p>2-14 Rolle des höchsten Kontrollorgans bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung</p>		
	<p>a) Berichten Sie, ob das höchste Kontrollorgan für die Überprüfung</p>	<p>a) Themen, die gemäß Geschäftsordnung in dessen Kompetenz fallen, werden in den Sitzungen, bei Bedarf auch außerhalb</p>

	und Genehmigung der berichteten Informationen, einschließlich der wesentlichen Themen der Organisation, verantwortlich ist. Falls ja, beschreiben Sie das Verfahren zur Überprüfung und Genehmigung der Informationen	dieser, behandelt und diskutiert. Sofern erforderlich wird darüber auch der letztgültige Beschluss gefasst. Die Nachhaltigkeitsrisiken werden regelmäßig im Risikoausschuss berichtet.
2-15 Interessenskonflikte		
	a) Beschreibung des Verfahrens, mit denen das höchste Kontrollorgan sicherstellt, dass Interessenskonflikte vermieden und gemindert werden	a) Interessenkonflikte des Vorstandes oder Aufsichtsrates werden anhand der „Richtlinie Interessenkollisionen für Mitglieder des Leitungsorgans der HYPO NOE“ beurteilt.
2-16 Übermittlung kritischer Anliegen		
	a) Beschreibung ob und wie kritische Angelegenheiten an das höchste Kontrollorgan herangetragen werden b) Mitteilung der Art und Gesamtanzahl kritischer Anliegen, die dem höchsten Kontrollorgan während der Berichtsperiode mitgeteilt wurden	a) An den Ausschuss- und Aufsichtsratssitzungen nehmen üblicherweise auch die Vorstände teil. Durch das konstruktive Gesprächsklima können Anliegen jederzeit an den Aufsichtsrat herangetragen werden. b) Aus der Satzung/Geschäftsordnung ergibt sich keine Unterteilung in kritische und nicht kritische Anliegen. Sämtliche Themen werden mit der gleichen Sorgfalt behandelt.
2-17 Gesammeltes Wissen des höchsten Kontrollorgans		
	a) Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Verbesserung des gesammelten Wissens, Fähigkeiten und Erfahrung des höchsten Kontrollorgans zu nachhaltiger Entwicklung	a) Fortbildungsmaßnahmen erfolgen gemäß der Fit & Proper Policy
2-18 Bewertung der Leitung des höchsten Kontrollorgans		

	<p>a) Verfahren zur Bewertung der Leistung des höchsten Kontrollorgans bei der Beaufsichtigung des Managements der Auswirkungen der Organisation auf die Wirtschaft, Umwelt und die Menschen</p> <p>b) Erfolgen die Bewertungen unabhängig und wie häufig erfolgen diese</p> <p>c) Maßnahmen, die als Reaktion auf die Bewertung der Leistung des höchsten Kontrollorgans ergriffen wurden, inkl. Änderungen bei den Mitgliedern des Kontrollorgans und in der operativen Praxis.</p>	<p>a + b) Die Leistungsbeurteilung des Aufsichtsrates findet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und des Fit & Proper Prozess jährlich durch den Nominierungsausschuss statt.</p> <p>c) Eine Maßnahmenenergreifung bei der Leistungsbewertung war bislang nicht erforderlich.</p>
<p>2-19 Vergütungspolitik</p>		
	<p>a) Vergütungspolitik für das höchste Kontrollorgan und Führungskräfte, einschließlich</p> <p>i. Grundgehalt und variabler Vergütung</p>	<p>a) i. Das Grundgehalt wird entsprechend dem internen Berufsbildmodell und der aktuellen Benchmarks externer Gehälter (Deloitte Bankengehaltsstudie) festgelegt. Die variable Vergütung des Identified Staff ist in der Bonusrichtlinie für den Identified Staff grundsätzlich geregelt und wird jeweils entsprechend der Zielerreichung vom Vorstand festgelegt. Beim Vorstand übernimmt die Festlegung der fixen und variablen (auch erfolgsabhängigen) Vergütung der Aufsichtsrat. Die Vergütung des Aufsichtsrates erfolgt gemäß HV-Beschluss vom 28.2.2018, Valorisierung gemäß Referenzstufe G9 des Kollektivvertrages für die Angestellten der österreichischen Landeshypotheken-Banken. Zusätzlich gibt es noch Sitzungsgelder und Fahrtkostenersatz. Es erfolgt keine erfolgsabhängige Vergütung.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ii. Anstellungsprämien oder Zahlungen als Einstellungsanreiz iii. Abfindungen iv. Rückforderungen v. Altersversorgungsleistungen, <p>b) Beschreibung wie die Vergütungspolitik für das höchste Kontrollorgans und die Führungskräfte mit ihren Zielen und Leistungen in Bezug auf das Management der Auswirkungen der Organisation auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen zusammenhängen.</p>	<p>Im HV-Beschluss vom 28.02.2018 wurde die Vergütung des Aufsichtsratsvorsitzenden, des Vorsitzenden-Stellvertreters, der einfachen Aufsichtsratsmitglieder sowie die Höhe der Sitzungsgelder beschlossen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ii. Grundsätzlich werden keine Anstellungsprämien oder Zahlungen als Einstellungsanreiz gewährt. iii. Abfindungen sind grundsätzlich nicht vorgesehen. iv. Rückforderungen sind vertraglich bzw. in der Bonusrichtlinie für den Identified Staff geregelt und sind gegebenenfalls im Vergütungsausschuss zu beschließen. v. Der angegebene Personenkreis ist im beitragsorientierten System (derzeit APK Pensionskasse) <p>b) Die Unternehmensziele (getrennt nach quantitativen und qualitativen Zielen) werden im Vergütungsausschuss beschlossen. Bei den quantitativen Zielen ist immer eine risikogewichtete Kennzahl beinhaltet (RORAC). Aus den Unternehmenszielen werden im Rahmen des Performance- und Entwicklungsdialoges die Abteilungsziele heruntergebrochen und diese nach unten mit den Mitarbeiter:innen vereinbart.</p>
2-20 Verfahren zur Festlegung der Vergütung		
	<p>a) Beschreibung der Gestaltung der Vergütungspolitik und die Festlegung der Vergütung einschließlich:</p>	<p>a) i – iii. Der Aufsichtsrat bestellt gemäß den regulatorischen Anforderungen den Vergütungsschuss, dieser setzt sich aus zumindest zwei Kapitalvertretern (davon ein Vergütungsexperte)</p>

	<p>i. ob unabhängige Mitglieder des höchsten Kontrollorgans oder ein unabhängiger Vergütungsausschuss das Verfahren zur Festlegung der Vergütung überwachen</p> <p>ii. wie die Ansichten der Stakeholdern (einschließlich der Aktionär:innen) zur Vergütung eingeholt und berücksichtigt werden</p> <p>iii. ob Vergütungsberater:innen an der Festlegung der Vergütung beteiligt sind und wenn ja, ob sie von der Organisation, ihrem höchsten Kontrollorgan und den Führungskräften unabhängig sind</p>	<p>und zumindest einem Arbeitnehmervertreter zusammen. Der Vergütungsausschuss tagt zumindest 1x pro Jahr. Zu den Aufgaben zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vorbereitung von Beschlüssen zum Thema Vergütung, einschließlich solcher, die sich auf Risiko und Risikomanagement des betreffenden Kreditinstitutes auswirken - die Überwachung der Vergütungspolitik, Vergütungspraktiken und vergütungsbezogenen Anreizstrukturen, jeweils im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken gemäß § 39 Abs. 2b Z 1-10 BWG, der Eigenmittelausstattung und Liquidität, wobei auch die langfristigen Interessen von Aktionär:innen, Investoren:innen und Mitarbeiter:innen der Gesellschaft zu berücksichtigen sind - die Beaufsichtigung der zentralen und unabhängigen Überprüfung der Vergütungspraxis, erforderlichenfalls unter Zuziehung von externen Prüfern (vor allem Wirtschaftsprüfern) - die Bestimmung und unmittelbare Überprüfung der Vergütung des Vorstandes (ohne Mitwirkung des:der Arbeitnehmervertreter:in). <p>Die laufende Prüfung der Grundsätze der Vergütungspolitik und der Bonusrichtlinie für den Identified Staff wird von einer externen Anwaltskanzlei begleitet.</p>
<p>2-22 Anwendungserklärung zur Strategie für nachhaltige Entwicklung</p>		
	<p>2-23 Verpflichtungserklärungen zu Grundsätzen und Handlungsweisen</p>	<p>a) GB S.43-44, Journal S.21</p> <ul style="list-style-type: none"> i. GB S.41-42 ii. Verhaltenskodex S.16 iii. Verhaltenskodex S.12 iv. GB S.43-44 <p>b) Die ethischen Leitlinien und Geschäftsgrundsätze umfassen Ausschlusskriterien sowie sensible soziale und ökologische Sektoren (Vorsichtsprinzip). Die ethischen</p>

		<p>Leitlinien und Geschäftsgrundsätze sind Teil der Geschäftsstrategie und finden sich unter anderem in den Risikohandbüchern wieder. Der Verhaltenskodex der HYPO NOE regelt die gemeinsamen Werte und Grundsätze auf Konzernebene und ist - wie auch die ethischen Leitlinien und Geschäftsgrundsätze - auf der Website der HYPO NOE veröffentlicht. Die HYPO NOE ist zudem Unterzeichnerin der Charta der Vielfalt . Die HYPO NOE legt im Rahmen ihrer HR Strategie einen besonderen Fokus auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und der Förderung von Frauenkarrieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> i. GB S.42 ii. GB S.42 <p>c) Ethische Leitlinien und Geschäftsgrundsätze, Verhaltenskodex, Charta der Vielfalt</p> <p>d) der Vorstand als höchste Ebene genehmigt die Erklärungen</p> <p>e) GB S.44-45</p> <p>f) Alle Mitarbeiter:innen bestätigen den Verhaltenskodex bei Eintritt</p>
	<p>2-24 Einbeziehung politischer Verpflichtungen</p>	<p>Die HYPO NOE unterliegt dem Kollektivvertrag der Hypobanken. Diese kollektivvertraglichen Regelungen sind in der HYPO NOE implementiert und garantieren faire Entlohnung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Betriebsrat der HYPO NOE ist in stetem Austausch mit der Gewerkschaft, mit Vorstand und Personalabteilung und informiert Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter laufend über die aktuellen Entwicklungen. Neben der Einhaltung der ethischen Leitlinien und Geschäftsgrundsätze ist für Finanzierungen ein ESG Fragebogen unter Einbeziehung des Kunden auszufüllen. Dieser umfasst die Themen Nachhaltigkeitsrisiken, soziale Risiken sowie Fragen zur Unternehmensführung. Alle Mitarbeiter:innen müssen zumindest jährlich, verpflichtende Compliance Schulungen und Tests absolvieren. Die HYPO NOE hat eine eigene Ombudsstelle für</p>

		Beschwerden eingerichtet. Kund:innenbeschwerden und -anfragen werden in einer Feedback- und Beschwerdedatenbank erfasst. Es wird jährlich ein Ombudsbericht für den Aufsichtsrat erstellt.
	2-25 Verfahren zur Beseitigung negativer Auswirkungen	<p>c) Gesundheitsthemen in sitzenden Tätigkeiten: Beseitigung negativer Auswirkungen Gesundheitsmanagement: Maßnahmen zur Beseitigung: Journal S.28 und GB S. 27-28 Gender Pay Gap und Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Maßnahmen zur Beseitigung: Journal S.16-17, S.20, S.28 und GB S. 30, S. 42 Der Klimawandel und seine Folgen: Bauen und Wohnen Sustainable Finance Maßnahmen zur Beseitigung: Betriebsökologie: Journal S. 22-23. S.28, S.29, GB S.40-41 Nachhaltigkeit in Kerngeschäft grüne Linie, Nachhaltigkeit und Verhaltenskodex Datenschutz und Korruption: Maßnahmen zur Beseitigung: Journal S.28, S.21, GB S.43-44</p>
	2-26 Verfahren für die Einholung von Ratschlägen und die Meldung von Anliegen	Der Prozess zur Abarbeitung der Kund:innenbeschwerden ist in einer Richtlinie geregelt, die von den betroffenen Einheiten verpflichtend einzuhalten ist: die Anliegen der Kundinnen und Kunden werden durch die Fachabteilungen geprüft, beantwortet und evaluiert, ob anhand der gewonnenen Erkenntnisse die internen Prozesse verbessert werden können. Journal S.21, GB S.44
	2-27 Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen	<p>a) Es gab keine Verstöße gegen Gesetze und Verordnungen während des Berichtszeitraumes. Der Rechtsabteilung sind keine Verstöße gegen Gesetze oder Verordnungen bekannt bzw. wurden in den aktuell laufenden Verfahren bisher noch keine Normenverstöße behördlich oder gerichtlich festgestellt. Eine Auflistung der Kriterien nach lit. b und lit. c ist daher nicht erforderlich.</p>

	2-28 Mitgliedschaft in Verbänden und Interessensgruppen	Die wesentlichen Mitgliedschaften für die Interessensvertretung der HYPO NOE sind der Verband der österreichischen Landes-Hypothekenbanken sowie die Wirtschaftskammer.
	2-29 Ansatz für die Einbindung von Stakeholdern	Grundlage für die Auswahl der Stakeholdergruppen erfolgte aufgrund von Relevanz, bestehenden Kontakten oder thematischer Nähe. Erklärtes Ziel ist, alle Stakeholder:innen aktuell, transparent und umfangreich über die Fortschritte im Bereich Nachhaltigkeit zu informieren. Folgende Formate werden für die Kommunikation genutzt: Kundenumfragen, Mitarbeiterumfragen, Investorengespräche, Ratinggespräche, Aufsichtsratssitzungen und direkter Austausch sowohl mit den Gemeinden als auch dem Eigentümer.
	2-30 Tarifverträge	100% der Mitarbeiter:innen fallen unter die österreichischen kollektivvertragliche Regelungen (Kollektivvertrag für die Angestellten der österreichischen Landes-Hypothekenbanken oder Landesschema Leasing)
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	3-1 Prozess zur Bestimmung der wesentlichen Themen	<p>a ii) "Beim Update der Wichtigkeitsanalyse wurden die Ergebnisse verschiedener Stakeholder Einbindungen (Kundenumfrage, Mitarbeiterumfrage, Investorendialog, Diskussionen & Schulungen im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen, Aktiver Austausch mit Gemeinden, Ratinggespräche, Dialog mit Buchungsgemeinschaft etc.) qualitativ miteinbezogen. Da keine quantitative Erhebung erfolgte, gab es keine Gewichtung zwischen den Stakeholdergruppen. Die Auswahl der wesentlichen Themen erfolgte auf Basis der Beschreibung und Bewertung des Impacts und der finanziellen Risiken. Risikomanagement: Berücksichtigung von physischen und transitorischen Nachhaltigkeitsrisiken in der Risikoinventur sowie im ESG Fragebogen.</p> <p>b) Die Diskussion und Bewertung der Auswirkungen / Handlungsfelder erfolgte in Abstimmung mit dem internen Risikomanagement ohne weitere Einbeziehung der Stakeholder. Im Zuge der Vorbereitung auf die</p>

		CSRD-Umsetzung ist eine weitere Stakeholdereinbindung geplant.
	3-2 Liste der wesentlichen Themen	
GRI 201 Wirtschaftliche Leistung 2016	201-4 Finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand	Die HYPO NOE bezieht bis dato für ihre Banktätigkeiten keine öffentlichen Förderungen bzw. keine mit ihrer Banktätigkeit verbundenen Steuervergünstigungen.
GRI 203 indirekte ökonomische Auswirkungen 2016	203-2 Erhebliche indirekte ökonomische Auswirkungen	ökonomischer Fußabdruck der HYPO NOE
GRI 417 Marketing und Kennzeichnung 2016	417-2 Verstöße im Zusammenhang mit den Produkt- und Dienstleistungsinformationen und der Kennzeichnung	b)Keine Vorfälle im Berichtszeitraum
	417-3 Verstöße im Zusammenhang mit Marketing und Kommunikation	b) Keine Vorfälle im Berichtszeitraum, die freiwilligen Verhaltensregeln sind in der Marketing Policy festgeschrieben.
GRI 418 Privatsphäre von Kunden 2016	418-1 Begründete Beschwerden in Bezug auf die Verletzung des Schutzes oder den Verlust von Kundendaten	a + b) nicht zutreffend
Branchenbezogene Angaben		
FS 8	Geldwert von Produkten und Dienstleistungen, die für einen speziellen ökologischen Nutzen entwickelt wurden, für jeden Geschäftsbereich, aufgeschlüsselt nach dem Zweck	Verweis Green Bond Allocation und Impact Report
GRI 205 Korruptionsbekämpfung 2016	205-1 Geschäftsstandorte, die im Hinblick auf Korruptionsrisiken geprüft wurden	Korruptionsrisiken werden im Rahmen der Compliance-Prüfung (jährlich) erhoben. 2023 wurden keine erheblichen Korruptionsrisiken im Rahmen der Risikobewertung ermittelt. Dies betrifft alle Geschäftsstandorte und Mitarbeiter:innen
	205-2 Informationen und Schulungen zu Strategien und	a) Der gesamte Vorstand wird im Rahmen des Tätigkeitsberichts jährlich über Strategien und Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung informiert.

	Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung	<p>Weiters wird der gesamte Vorstand und der gesamte Aufsichtsrat regelmäßig vom Leiter Compliance informiert bzw. geschult</p> <p>b) Alle Mitarbeiter:innen haben an den verpflichtenden Compliance Schulungen teilgenommen, daher erfolgt keine Aufteilung nach Angestelltenkategorie</p> <p>d) Der gesamte Vorstand und der gesamte Aufsichtsrat wird regelmäßig vom Leiter Compliance informiert bzw. geschult</p> <p>e) Alle Mitarbeiter:innen haben an den verpflichtenden Compliance Schulungen teilgenommen, daher erfolgt keine Aufteilung nach Angestelltenkategorie</p>
	205-3 Bestätigte Korruptionsvorfälle und ergriffene Maßnahmen	<p>Im Berichtszeitraum gab es keine bestätigten Korruptionsfälle. Es wurden keine Arbeitnehmer:innen diesbezüglich abgemahnt oder entlassen, sowie es auch zu keinen Kündigungen von Verträgen mit Geschäftspartner:innen in diesem Zusammenhang kam. Weiters gab es keine öffentlich rechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit Korruption, die im Berichtszeitraum gegen die Organisation oder deren Angestellte eingeleitet wurden.</p>
GRI 415 Politische Einflussnahme 2016	415-1 Parteispenden	Keine Parteispenden im Berichtszeitraum
GRI 302 Energie 2016	302-1 Energieverbrauch innerhalb der Organisation	<p>a) Der gesamte Brennstoffverbrauch aus nicht erneuerbaren Quellen beträgt 1.831.210,56 MJ.</p> <p>b) Es gibt keinen Brennstoffverbrauch aus erneuerbaren Quellen</p> <p>c) <ul style="list-style-type: none"> iii. es gibt keinen eigenen Zähler für den Kühlenergieverbrauch, dieser ist im Stromverbrauch inkludiert iv. keine passende Geschäftstätigkeit für Dampf </p> <p>d) nicht zutreffend, da keine passende Geschäftstätigkeit</p> <p>e) der gesamte Energieverbrauch beträgt 9.954.921 MJ.</p>
GRI 305 Emissionen 2016	305-1 Direkte THG-Emissionen (Scope 1)	<p>d) Das Basisjahr ist 2014 für das Berichtsjahr 2013</p> <p>a. Beginn der Berichterstattung</p>

		<ul style="list-style-type: none"> b. die Emissionen im Basisjahr betragen 311.094 kg CO₂-e c. Ökologisierung, Reduktion Mobilität KFZ, Erhöhung E-Anteil f)Operative Kontrolle
	305-2 Indirekte energiebedingte THG-Emissionen (Scope 2)	d)Das Basisjahr ist 2014 für das Berichtsjahr 2013 <ul style="list-style-type: none"> i. Beginn der Berichterstattung ii. die Emissionen im Basisjahr betragen 713.137 kg CO₂-e iii. Die deutliche Reduktion spiegelt die laufenden Initiativen der Umwelt- und Klimastrategie wider f)Operative Kontrolle
	305-3 Sonstige indirekte THG-Emissionen (Scope 3)	e)Das Basisjahr ist 2014 für das Berichtsjahr 2013 <ul style="list-style-type: none"> i. Beginn der Berichterstattung ii. die Emissionen im Basisjahr betragen 91.278 kg CO₂-e iii. Geschäftsreisen werden bevorzugt mit öffentlichen Verkehrsmittel wahrgenommen, Dank der Digitalisierung und laufenden Initiativen konnte auch der Papierverbrauch reduziert werden.
	305-4 Intensität der THG-Emissionen	ESG Journal S.24-25
GRI 401 Beschäftigung 2016	401-1 Neu eingestellte Angestellte und Angestelltenfluktuation	Österreich ist der Kernmarkt, deshalb gibt es keine Aufteilung nach Regionen.
	401-2 Betriebliche Leistungen, die nur vollzeitbeschäftigten Angestellten, nicht aber Zeitarbeitnehmern oder teilzeitbeschäftigten Angestellten zur Verfügung stehen	<ul style="list-style-type: none"> a) Die betrieblichen Leistungen gelten für alle Mitarbeiter:innen b) Es gibt keine Unterteilung nach wichtigen Betriebsstätten
GRI 404 Aus- und Weiterbildung 2016	404-1 Durchschnittliche Stundenzahl für Aus- und Weiterbildung pro Jahr und Angestellte	a) Der Umfang der Weiterbildung wird aufgrund der unterschiedlichen Regel-Sollarbeitszeiten in den einzelnen Konzerngesellschaften in Tagen angegeben.

GRI 405 Diversität und Chancengleichheit 2016	405-1 Diversität in Kontrollorganen und unter Angestellten	a iii) ist nicht zutreffend b iii) ist nicht zutreffend
GRI 406 Gleichbehandlung 2016	406-1 Diskriminierungsvorfälle und ergriffene Abhilfemaßnahmen	a) Im GJ 2023 kam es zu einem Vorfall. b) <ul style="list-style-type: none"> i. Der Vorfall wurde entsprechend unseres Verhaltenskodex abgehandelt und geklärt. ii. Durchführung einer Kommunikationsschulung sowie Anwendung der Maßnahmen laut Verhaltenskodex, Abhilfepläne die umgesetzt wurden: Verhaltenskodex und darin umgesetzt ILO sowie Charta der Vielfalt iii. Durchführung einer Kommunikationsschulung sowie Anwendung der Maßnahmen laut Verhaltenskodex, Abhilfepläne die umgesetzt wurden: Verhaltenskodex und darin umgesetzt ILO sowie Charta der Vielfalt iv. Der Vorfall ist nicht mehr Gegenstand einer Maßnahme, da geklärt.
GRI 3: Wesentliche Themen 2021 <u>Verantwortungsvolle Finanzierungen</u>	3-3 Management wesentlicher Themen	e) Auswertungen über Green Bond fähige und Taxonomiekonforme Finanzierungen (jährliches Impact Reporting), Berichterstattung über die Entwicklung Green Bond fähiger Assets, Zusammensetzung des Green Bond Asset Pools und des CO ₂ Impacts im Green Bond Committee, Auswertungen über die grünen Konten (Verwendung der Spareinlagen), Auswertungen zu Energieausweisen, Auswertung der Zuordnung zu den SDG Zielen <ul style="list-style-type: none"> iv. Beschreibung siehe Punkt f f) Die HYPO NOE führt regelmäßig anonyme Mitarbeiter:innenumfragen durch. Dabei wird ein Stimmungsbild zu Kernthemen abgefragt, wie bspw. zur Arbeitszufriedenheit, zu den Arbeitsbedingungen zu Home-Regelungen und die Zufriedenheit mit den

		<p>abgeleiteten Maßnahmen aus den letzten Mitarbeiter:innenumfragen. Die gesetzten Maßnahmen umfassen unter anderem Themen wie Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Flexibilisierung der Arbeit, die digitale Transformation und die Kommunikation bzw. die Formate, die zur Information genutzt werden (Intranet, Meetings, Veranstaltungen, Mitarbeitermagazin, etc...) Kund:innen werden regelmäßig zu unterschiedlichen Themen anonym befragt, diese umfassen unter anderem Beraterqualität als auch Digitalisierung bzw. Prozesse. Investor:innen werden aktiv vom Bereich Treasury betreut, Anfragen können direkt an eine IR Mailadresse via die Website gestellt werden, die zeitnahe Beantwortung wird von den jeweiligen Experten sichergestellt und gegebenenfalls in die Investorenkommunikation als Themen aufgenommen. Die Kommunikation mit externen Ratingagenturen wird vom Team Rating/ESG verantwortet, abgeleitete Maßnahmen werden ebenso von diesem Team koordiniert. Die Themen und die Umsetzung von Maßnahmen werden direkt mit der Geschäftsleitung thematisiert, im ESG Gremium oder in der internen Arbeitsgruppe Nachhaltigkeit. Die Bewertungen durch Ratingagenturen spiegeln die Wirksamkeit der Maßnahmen wider. Die Refinanzierung findet durch den Green Bond und Ratingbeurteilungen statt.</p>
--	--	---

NACHHALTIGKEITSPROGRAMM

VERANTWORTUNGSVOLLE ARBEITGEBERIN			
Nachhaltigkeit im Unternehmen	Gesundheitsmanagement / betriebliche Gesundheitsförderung	Eigene HYPO NOE Sportunion, Fitnesszuschuss, Zuschuss zur Krankenzusatzversicherung und Zuschuss zur Privatarztversicherung, Impfkostenzuschuss, Gesundheitsausschuss und Arbeitsschutzausschuss (ASA), kostenfreie anonyme Beratung und Coaching für alle Mitarbeiter:innen und deren Angehörige sowie Zugang zum digitalen Gesundheitsportal von MAVIE, Shiatsu/Yoga im Betrieb, Vorsorgeuntersuchung im Betrieb, BIA-Messung, Seminarangebote zur Stressbewältigung	laufend
	Förderung der Potenzialkräfte in ihrer Führungs- oder Expert:innenfunktion	Leadership Development Programme „Core“ und „Advanced“, Learning Journeys, 360-Grad-Feedback für Führungskräfte inkl. Transfercoaching, Vertiefungsmodule rund um das Thema Führung, z. B. Agile Management, Coaching Skills für Führungskräfte etc.	laufend
Aus- und Weiterbildung	ESG-Ausbildungskonzept	Angebot von Schulungen und Abhaltung von Workshops im Bereich ESG, Ausbildung zum EFPA ESG Advisor®, HYPO Bildungsprogramm (freiwillige und verpflichtende Schulungen)	laufend
	Förderung der Weiterentwicklung der Mitarbeiter:innen	Sowohl Fach- als auch Persönlichkeitsschulungen (z. B. Stressprävention) für alle Mitarbeiter:innen, Jährlicher Performance- und Entwicklungsdialog zwischen Führungskraft und Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter	laufend
Chancengleichheit und Diversität	Förderung von Frauen in Führungspositionen	Achten auf ein ausgewogenes Verhältnis von weiblichen und männlichen Teilnehmenden bei Trainee-Programmen; Teilnahme am Beratungsprojekt „100 Prozent – Gleichstellung zahlt sich aus“ Gründung des Frauennetzwerks frauen@hyponoe.at mit dem Ziel, die Frauenquote in Führungspositionen zu erhöhen (Mentoring, Mitarbeiter:innenbefragung und daraus abgeleitete Maßnahmen, Netzwerkveranstaltungen, aktives Karenzmanagement, Babyfrühstück)	laufend
	Weiterentwicklung nach erfolgreicher Zertifizierung „berufundfamilie“	Mitglied der Charta der Vielfalt als klares Bekenntnis zu Diversität	laufend
	Konzernweiter Unternehmensentwicklungsprozess	Weitere Maßnahmen in den Handlungsfeldern: Flexible Arbeitszeit und -ort, Lebensphasengerechtes Arbeiten, Transparente Informations- und Kommunikationspolitik, Verbesserung der Führungskultur, Aktives Karenzmanagement, Wiedereingliederung, Unterbrechungen/ Bildungskarenz/Sabbatical	laufend
Level 30	Konzernweiter Unternehmensentwicklungsprozess	Weiterentwicklung der Unternehmensstrategie unter Einbeziehung der Mitarbeiter:innen (regelmäßige Mitarbeiter:innenbefragungen, Employee Experience Surveys, Workshops, Informationsveranstaltungen)	laufend
GESELLSCHAFTLICHES ENGAGEMENT			
Kooperationen, Spenden und Sponsorings	Unterstützung der Heimatregion Niederösterreich in den Bereichen Sportsponsoring, Kunst-/Kultursponsoring sowie Soziales und Bildung und Frauenförderung	Weiterführung und laufende Optimierung des bestehenden Engagements	laufend
		Bereitstellen rascher und unbürokratischer Hilfe im Bedarfsfall (z. B. Hochwasser)	laufend
		Kooperationen mit Blaulichtorganisationen, Bundesheer und Zivilschutzverband	laufend
		Unterstützung von Umweltprojekten (Dürrenstein)	laufend

UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

	Systematische Erfassung und Überprüfung der Umweltleistung	Systematische jährliche Erfassung der Umweltkennzahlen	laufend
	Optimierung des Abfallmanagements und weitere Reduzierung der Abfallmengen	Toner (aus Zentrale und teilweise Filialen) werden recycelt und kommen einem karitativen Zweck zugute	laufend
	Erhöhung des Anteils an erneuerbarer Energie	Erweiterung der eigenen PV-Anlage auf dem Dach der Konzernzentrale in St. Pölten	laufend
	Erhöhung der Energieeffizienz und Reduktion des Verbrauchs	Maßnahmenbündel zur Erhöhung der Energieeffizienz und Einsparung bspw. durch Umstieg auf LED bzw. Reduktion beim Heizen/Kühlen	laufend
Umweltmanagement	Rezertifizierung ISO 14001	Rezertifizierung 2023 erfolgreich abgeschlossen (Verlängerungsaudit); jährliches Monitoring; Regelmäßige Techniker:innenschulungen zur Verbesserung der Energieeffizienz	laufend
	Teilnahme am Klimaaktiv Pakt 2030	Verpflichtung zur Reduktion der Treibhausgasemissionen um 50 % bis 2030 (Basisjahr 2005). Ziel ist -80 % Reduktion	laufend
	Ausweis und Reduktion des Corporate Carbon Footprints	Fundierte Aufarbeitung und Analyse der Datengrundlagen und Reduktionsmöglichkeiten	laufend
	Fokus auf Elektromobilität	Konstante Fahrzeugreduktion im eigenen Fuhrpark mit einhergehender Anpassung an die Elektromobilität sowie E-Ladestellen am Standort St. Pölten.	laufend
	Mobilitätskonzept	Ökologisierung der betrieblichen Mobilität sowie der Anfahrt durch die Mitarbeiter:innen; Motivation zum Umstieg auf klimafreundliche Mobilität; HYPO NOE Fahrräder für Mitarbeiter:innen (Fahrräder und 2 E-Bikes) und Ladestationen für E-Bikes für Mitarbeiter:innen	laufend
Einkauf und Beschaffung	Forcierung nachhaltiger und regionaler Beschaffung	Umstellung der Werbemittel auf regionale und nachhaltige Produkte	laufend



10 JAHRE NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG



Ihre Ansprechpartner:innen



V. l. n. r.:

Sabrina Maurer
ESG-Expertin
Tel. +43 (0) 5 90 910-1492
sabrina.maurer@hyponoe.at

Verena Köfinger
Rating-Expertin
Tel. +43 (0) 5 90 910-1601
verena.koefinger@hyponoe.at

Maximilian Eliskases
Green/Social/Sustainability Bonds
Tel. +43 (0) 5 90 910-1043
maximilian.eliskases@hyponoe.at

Claudia Mikes
Leitung Rating / ESG
Tel. +43 (0) 5 90 910-1568
claudia.mikes@hyponoe.at

Impressum

gem. § 24 MedienG, Offenlegung gem. § 25 MedienG und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.hyponoe.at/impressum>

Herausgeberin, Medieninhaberin:

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, 3100 St. Pölten, Hypogasse 1

Redaktion: Claudia Mikes, Sabrina Maurer, Silke Ruprechtsberger

Redaktionsschluss: 30.1.2024

Konzeption & Gestaltung: Egger & Lerch Corporate Publishing,

Vordere Zollamtsstraße 13, 1030 Wien, www.egger-lerch.at

Layout: Veronika Grabietz

Druck: Gugler GmbH, Auf der Schön 2, 3390 Melk/Donau

Fotos: Ingeborg Zauchinger (Cover), HYPO NOE (S. 3, 19, 30), Sabrina Maurer (S. 3, 22),

poeckauf.com (S. 3, 12), goralphotography.at/Gerlinde Gorla (S. 4, 20),

Doris Mitterer (S. 6), birdsoftrust (S. 10), Sulz HYPO NOE (S. 11),

Gerry Mayer-Rohrmoser (S. 11), Chronik Pictures (S. 13), Anastasia Gerasimova (S. 13),

Luise Reichert (www.luisereichert.com) (S. 16), HYPO NOE (S. 16), Sulz HYPO NOE (S. 17),

Claudia Mikes (S. 19), HYPO NOE Eigenfotografie (S. 19), Manfred Horvath (S. 20),

Philipp Monihart (S. 20), Josef Bollwein/www.flashface.com (S. 22), privat (S. 22),

Line Icons Pro (S. 24, 29), Shutterstock/Skylines/alexndnz/justone (S. 2, 7, 8, 15, 18, 26)

Bezugsbedingungen: Das Magazin ist kostenlos, erscheint jährlich und hat das Ziel, allen Stakeholder:innen der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG Informationen über die Umsetzung der ESG-Strategie der HYPO NOE zur Verfügung zu stellen.

Urheberrechte: Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Namentlich gekennzeichnete Beiträge und Gastkommentare müssen nicht mit den Meinungen des Herausgebers übereinstimmen.

Wichtige Hinweise: Dieses Journal wurde mit der größtmöglichen Sorgfalt erstellt. Übermittlungs-, Satz- und Druckfehler können dennoch nicht ausgeschlossen werden. In Summen- und Prozentdarstellungen können geringfügige rundungsbedingte Rechnerdifferenzen auftreten.

Die im Journal enthaltenen Prognosen und zukunftsgerichteten Angaben basieren auf gegenwärtigen Einschätzungen und den uns zum Zeitpunkt der Erstellung vorliegenden Informationen. Sie stellen keine Zusicherung für den Eintritt der in den Prognosen und zukunftsgerichteten Angaben ausgedrückten Ergebnisse dar, sondern unterliegen Risiken und Faktoren, die zu materiellen Abweichungen in den tatsächlichen Ergebnissen führen können. Wir sind nicht verpflichtet, Prognosen und zukunftsgerichtete Angaben zu aktualisieren.

Prüfung des Berichts: Der Bericht wird von KPMG mit einer begrenzten Sicherheit unter Bezugnahme auf die GRI-Standards geprüft. Die Bescheinigung über die Prüfung des Journals durch die Wirtschaftsprüfungskanzlei kann auf unserer Homepage abgerufen werden.

Die deutsche Version des Journals ist die authentische Fassung. Die englische Version ist eine Übersetzung des deutschen Journals. Das Journal sollte in Verbindung mit dem Jahresfinanzbericht 2023 gelesen werden.



**HYPO NOE Landesbank für
Niederösterreich und Wien AG**

Hypogasse 1
3100 St. Pölten
+43 (0)5 90 910-0

nachhaltig@hyponoe.at
www.hyponoe.at

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die dem Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.